

legentlich wird in Anlehnung an eine Stelle bei Cassius Dio diese Gruppe auch um die temporären Unterkünfte der Kaiser auf Reisen bzw. Feldzügen ergänzt<sup>53</sup>. Als Erweiterung dieser Auffassung und im Bewusstsein der Existenz von hellenistischen Königs- und Verwaltungsresidenzen als Vorläufer der kaiserlichen Quartiere im weitesten Sinne werden dann auch ‚nicht-kaiserliche‘ Komplexe als Paläste bezeichnet, von denen eine Nutzung durch Klientelregenten, römische Provinzialgouverneure oder andere hohe zivile und militärische Amtsträger angenommen wird<sup>54</sup>. Schließlich existiert noch eine dritte Sichtweise, bei der mehr oder minder jedes überdurchschnittlich große, prunkvolle und ausgefallene Wohngebäude, gleichgültig ob in städtischem oder ländlichem Kontext, hinzugezählt wird<sup>55</sup>. In diesem Falle bleibt besonders die Abgrenzung zu den *villae urbanae* und *suburbanae* verschwommen. In kaum mehr überschaubarer Weise taucht dieser Begriff im Zusammenhang mit der Spätantike auf, da mit der Dezentralisierung der Reichsverwaltung die Anzahl der kaiserlichen Residenzen erheblich zunimmt und damit auch deren archäologische Überlieferung<sup>56</sup>.

Für die Arbeit wird nun ein Verständnis dieses Terminus zugrunde gelegt, das weniger von bautypologischen Aspekten, sondern von funktionalen Überlegungen ausgeht. Danach werden, in Anlehnung an die zweite skizzierte Gruppe, nur solche Monumente als Paläste bezeichnet, bei denen neben einer Nutzung als Wohnstätte auch eine Verwendung als Verwaltungs- oder Regierungssitz nahegelegt werden kann. Damit ist in der Regel verbunden, dass der Eigentümer oder Nutzer solcher Gebäude eine legitimierte offizielle Stellung innehat, die ihn de facto aus einer lokalen Gemeinschaft heraushebt. So herrscht zum Beispiel der in der CCAA ansässige Statthalter über die ihm zugewiesene Provinz *Germania inferior*, die ansässige Bevölkerung und die dort stationierten Truppen, aber er ist anders als ein einheimischer Bürger, der momentan eine

städtische Magistratur ausübt und dessen *domus* in gewisser Weise ebenso als ‚öffentlich-politisches‘ Zentrum verstanden werden kann, kein Teil der lokalen Gesellschaft.

Die Begriffe ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ treten im Zusammenhang mit römischer Wohnarchitektur, besonders im Hinblick auf die aristokratischen Häuser, in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld der Forschung<sup>57</sup>. Ein zentraler Diskussionspunkt betraf dabei die Frage, ob die Verwendung dieses Wortpaares, das in seiner antithetischen Ausprägung erst eine Entwicklung der Neuzeit darstellt, angesichts der spezifischen familiären, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Antike legitim ist und ob es sich adäquat auf bauliche Kontexte transferieren lässt. Die verschiedenen Beiträge des Diskurses haben deutlich gemacht, dass diese Übertragung unter gewissen Vorbehalten und unter Berücksichtigung des gelebten antiken Alltags, wie er in literarischen Quellen fassbar wird, möglich ist<sup>58</sup>.

Vor diesem Hintergrund werden die beiden Begriffe vom Verfasser nicht als statische Gegensätze aufgefasst, sondern als zwei fließend ineinander übergehende Bereiche auf einer ‚Zugänglichkeitsskala‘ begriffen. Diese zeigt, in welchem Maße die Räume eines Hauses durch verschiedene Personengruppen – den Hausherrn, seine verwandtschaftliche Familie, die Dienerschaft, enge Freunde und Kollegen, geladene Gäste, fremde Besucher, etc. – zugänglich waren. Je nach Situation und Tageszeit kann eine bestimmte Raumeinheit sowohl den Rahmen für eine ‚öffentliche‘ Handlung mit einem hohen Prozentsatz an externen, fremden Personen bieten als auch als Ambiente für ‚private‘ Augenblicke im Familien- oder Freundeskreis fungieren. Dies bedeutet, dass jedes noch so entlegene Zimmer eines Hauses potentiell auch einen Anteil von Publizität in sich birgt und umgekehrt leichter zugängliche Räume einen privaten Gebrauch nicht ausschließen. So kann beispielsweise ein Badetrakt nach einer Reise des Hausherrn zu dessen individueller, intimer Erholung dienen und in einem anderen Augenblick, etwa wie bei Petrons Cena Trimalchionis nach einem Mahl mit geladenen Gästen zur repräsentativen Außenwirkung gehören.

Je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Bereich in einem *praetorium* zeitlich überwiegend für ‚offizielle‘ Zwecke des Statthalters genutzt wurde – z. B. für Ansprachen, Gerichtsverhandlungen, Ehrungen, Empfänge, etc. – und daher der freie Besuchs- und Publikumsverkehr relativ hoch einzuschätzen ist, wird er als ‚öffentlich‘ bezeichnet. Wenn sich dagegen eine primär ‚inoffizielle‘ Nutzung im kleineren, ausgewählten, geladenen Kreis abzeichnet, soll von privaten Räumen die Rede sein – jedoch, wie dargelegt, nicht in einem absoluten, sondern in einem flexiblen, situativen Sinne.

57 Hintergrund für diese Entwicklung und Schlüssel für das Verständnis ist eine Passage bei Vitruvius 6, 5, 1-3 sowie die Arbeit von WALLACE-HADRILL (1994) bes. 3-61.

58 Siehe zu verschiedenen Aspekten dieses Problemfeldes u. a. K. DUNBABIN, The use of private space, in: CIUTAT/CIUDAD (1994) 165-176; A. ZACCARIA RUGGIU, Spazio privato e spazio pubblico (1995) passim, bes. 41-49, 406-409; A. M. RIGGSBY, 'Public' and 'private' in Roman culture: the case of the cubiculum, JRA 10, 1997, 36-56; LAURENCE – WALLACE-HADRILL (1997); A. M. RIGGSBY, Integrating public and private, JRA 12, 1999, 555-558; DICKMANN (1999) 41-48; HALES (2003) 36-39; VON HESBERG (2005) 191.

## II. HISTORISCHER HINTERGRUND

### Der Begriff *praetorium* – Zur Vielfalt der Bedeutungen

Das Substantiv *praetorium* leitet sich von dem Adjektiv *praetorius* ab<sup>1</sup>. Letzteres charakterisiert in republikanischer Zeit Objekte, Handlungen und Befugnisse, die eng mit dem Amt und der Person des *praetor* in Verbindung stehen bzw. zu diesem gehören (z. B. *domus praetoria*, *sedes praetoria*<sup>2</sup>). Da der *praetor* nicht nur in Rom selbst, sondern auch außerhalb des Stadtterritoriums sein Amt ausübt und er in der frühen Republik als oberster Feldherr die Kriegszüge leitet, entwickelt sich für seine Unterkunft in den Marschlager der Ausdruck *tabernaculum praetoris* oder kürzer *praetorium*<sup>3</sup>. Die Unterkunft des *praetor* nimmt die zentrale Stelle eines *castrum* ein, in dessen unmittelbarer Nähe ein offener Platz sowie das Zelt der *quaestor* angeordnet sind. Die vorgelagerte freie Fläche, ebenfalls als Teil des *praetorium* angesehen, wird für Versammlungen und die Rechtssprechung genutzt, wobei der Feldherr seine Ansprachen an das Heer gewöhnlich von einer erhöhten Stelle oder von einem *tribunal* aus hält<sup>4</sup>. Die auf das *praetorium* zuführende Straße wird *via praetoria* genannt, das an dieser Straße gelegene Lagerort mit der Bezeichnung *porta praetoria* versehen. In republikanischer Zeit kann der Begriff *praetorium*, abgeleitet von dem Personengruppe derjenigen Offiziere, die in dem Zelt des Feldherrn zu Beratungen zusammenkommen, auch Kriegsrat bedeuten.

Da in der Kaiserzeit die oberste Befehlsgewalt über die römische Armee formal dem Kaiser zukommt und die verschiedenen Legionen deshalb aus praktischen Gründen durch einzelne Legionslegaten als dessen lokale Vertreter organisiert werden müssen, wird das ursprüngliche Verständnis des Begriffs, das streng auf den *praetor* zugeschnitten gewesen ist, erweitert. Es bezeichnet fortan allgemein das Wohnquartier eines Truppenführers in einem Lager, sei er Kommandeur einer Legion oder einer Auxiliareinheit<sup>5</sup>. In den festen Standlagern

und kleineren Kastellen, für die sich ein mehr oder minder regelhaftes Planschema entwickelt hat, befindet sich das Gebäude jetzt jedoch nicht mehr wie bisher in der Lagermitte. Diese Stelle wird nun von dem Stabsgebäude, den *principia*, eingenommen<sup>6</sup>; das *praetorium* wird aber in ihre unmittelbare Nachbarschaft platziert und bleibt damit auch weiterhin im zentralen Mittelbereich der *castra* bestehen.

In engem Zusammenhang mit diesem militärischen *praetorium* ist für die Kaiserzeit noch ein weiterer Personenkreis zu erwähnen. Bereits in der römischen Republik existiert eine kleine militärische Einheit, die als persönliche Eskorte unmittelbar dem Feldherrn zugeordnet ist und z. B. die Bewachung des *praetorium* übernimmt<sup>7</sup>. Aus dieser *cohors praetoria* formiert Kaiser Augustus eine kaiserliche Leibwache, die seit Tiberius in einem eigenen Lager in Rom, den *castra praetoria*, stationiert wird<sup>8</sup>. Im Folgenden kann mit dem Wort *praetorium* entweder konkret dieser Baukomplex oder abstrakt der Dienst der dort untergebrachten Soldaten umschrieben werden. So wird beispielsweise dem Rang des obersten Kommandanten nicht die Einheit, sondern der Name des Gebäudes hinzugefügt: *praefectus praetorio*. Einen Bezug zu dem Komplex in Rom belegen ferner bestimmte Ausdrücke wie *tribunus militum in praetorio*, *militare in praetorio*, *veteranus ex praetorio*, *speculator missus ex praetorio*. In analoger Weise wird der Begriff auch auf das Lager der in Misenum beheimateten ‚Privatflotte‘ des Kaisers übertragen (z. B. *nauarcus classis praetorio Misenum*)<sup>9</sup>. Bei diesen Bezeichnungen verblasst im Laufe der Zeit allerdings der Gedanke an ein konkretes Gebäude und meint schließlich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Soldatengruppe; die Übergänge zwischen beiden Referenzpunkten sind dabei fließend und vermischen sich zunehmend.

Neben diesem relativ speziellen Bezug existieren aus der Kaiserzeit wie der Spätantike auch Textpassagen, in denen ganz allgemein der direkte Dienst unter einem Statthalter, unter einem Legionslegaten oder seit konstantinischer Zeit unter einem Prätorianerpräfekten mit dem Wort *praetorium* umschrieben wird – in der Regel also die Mitgliedschaft in einer Leibwache.

1 Zu diesem wie auch dem folgenden Kapitel siehe die Dokumentation ‚Quellenbelege: *praetorium* / πραιτώριον‘ S. 345-348, wo die Schriftquellen, in denen der Begriff explizit verwendet wird, angeführt werden. Die dortige Gruppierung und Reihenfolge orientiert sich weitgehend am Aufbau des Texts in diesem Kapitel. Allgemein zum Begriff MOMMSEN (1900); DAREMBERG-SAGLIO IV (1907) 640-642 s. v. *praetorium* (CAGNAT); A. FORCELLINI, *Lexicon totius latinitatis III* (1940) 845 s. v. *praetorium*; ROSTOVZEFF ET ALII (1952) 83-92; BENOIT (1952) 532-536; RE XXII A 2 (1954) 2535-2537 s. v. *praetorium* (LAMMERT); RE Suppl. IX (1962) 1180 f. s. v. *praetorium* (SCHLEIERMACHER); EGGER (1966) 10-27; TLL X, 2 Fasc. VII (1993) 1071-1074 s. v. *praetorium*; RGA<sup>2</sup> 23 (2003) 354-358 s. v. *praetorium* (FELLMANN).

2 Für Belege siehe TLL X, 2 Fasc. VII (1993) 1068-1071 s. v. *praetorius*.

3 Vgl. MOMMSEN (1900) 437 und zur archäologischen Überlieferung FELLMANN (1958) 93-98.

4 RE XXII A 2 (1954) 2535 f. s. v. *Praetorium* (LAMMERT).

5 EGGER (1966) 12. – MOMMSEN (1900) 440 f. hatte das ‚vornehme Wort‘ *praetorium* allein auf das einem Feldherrn zustehende Gebäude begrenzen wollen; dagegen jedoch FELLMANN (1958) 90 f.; JOHNSON (1987) 160-162. Zum archäologischen Bild dieser militärischen *praetoria* siehe ROSTOVZEFF ET ALII (1952) 83-85; VON PETRIKOVITS (1975) 67; JOHNSON (1987) 152-162; D. ISAC – P. HÜGEL – D. ANDREICA, *Praetoria in dakischen*

Militärlagern, SaalBj 47, 1994, 40-64; FÖRTSCH (1995). – Die Dissertation von H. LORENZ, *Untersuchung zum Prätorium*. Katalog der Prätorien und Entwicklungsgeschichte ihrer Typen (1936) behandelt entgegen ihrem Titel nicht *praetoria*, sondern *principia*; s. a. die folgende Anm.

6 Zur Diskussion der archäologischen Unterscheidung von *principia* und *praetorium* siehe A. VON DOMASZEWSKI, *Die Principia des römischen Lagers*, *Neue Heidelberger Jahrb.* 9, 1899, 141-163; ROSTOVZEFF ET ALII (1952) 91 f. Anm. 54; FELLMANN (1958) 75-81; FELLMANN (1983) 6-15; JOHNSON (1987) 123 f.

7 MOMMSEN (1900) 437.

8 Zur Praetorianergarde allgemein M. DURRY, *Les cohortes prétoriennes* (1938); A. PASSERINI, *Le coorti pretorie* (1939); H. BELLEN, *Die germanische Leibwache des römischen Kaiser des julisch-claudischen Hauses* (1981).

9 Vgl. hierzu D. KIENAST, *Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit*, *Antiquitas* 1 XIII (1966) 71-75.

Mit der allmählichen Etablierung und Strukturierung der Provinzialverwaltung besonders unter Kaiser Augustus wird der in republikanischer Zeit hauptsächlich im militärischen Kontext verwendete Begriff *praetorium* auch auf das Umfeld der Administration übertragen. Dieser Transfer ist am ehesten dadurch zu erklären, dass in den Jahren bis zur Einrichtung einer Provinz und vielleicht auch in den ersten Jahren danach zahlreiche organisatorische, verwaltungstechnische und politische Aufgaben von militärischen Magistraten ausgeführt worden sind. An die ursprüngliche Grundbedeutung angelehnt, umschreibt der Terminus nun den offiziellen Amtssitz bzw. die feste Residenz des höchsten Leiters einer Provinz in einer Provinzhauptstadt. In diesem Zusammenhang kann er am ehesten als ‚Statthalterpalast‘ verstanden werden<sup>10</sup>. Das Gebäude dient gleichsam als Zentrale für die Aufgaben, die von einem Statthalter und dem hierfür zur Verfügung stehenden Personal erledigt werden müssen<sup>11</sup>.

Gleichzeitig bezeichnet *praetorium* aber auch weitere Quartiere in den römischen Provinzen, die von wichtigen, im Auftrage des römischen Staates reisenden Personen – etwa von Gouverneuren, hochrangigen Führungskräften der Verwaltung oder des Militärs, Gesandtschaften und schließlich auch von dem Kaiser und seiner Familie – genutzt werden können<sup>12</sup>. Hierzu gehören etwa die eigens zu diesem Zweck erbauten oder eingerichteten Häuser, die im Rahmen des *cursum publicum* als Raststätten oder in Konventsstädten als Unterkünfte für mehrtätige Aufenthalte genutzt wurden<sup>13</sup>.

Aus einigen, vielleicht den wichtigeren Straßenquartieren haben sich anscheinend sukzessive kleinere Ortschaften entwickelt, insofern sie nicht bereits schon vor Anlage dieser Einrichtungen bestanden haben. Diese Vermutung legt zumindest die Existenz des Wortes *praetorium* als Bestandteil von Siedlungsnamen nahe<sup>14</sup>.

Abgeleitet aus der wichtigsten zivilen Tätigkeit der kaiserzeitlichen Statthalter wird das Wort *praetorium* häufig und primär in der Spätantike auf jurisdiktive Situationen beschränkt<sup>15</sup>. Es tritt immer dann auf, wenn mehr oder minder allgemein ein Ort oder Gebäude bezeichnet werden soll, an dem durch römische Amtsträger Recht gesprochen wird. Dies lässt sich besonders gut in einem zweisprachigen Text ablesen, weil dort der griechische Begriff *δικαστήριον* in der lateinischen Fassung mit dem Wort *praetorium* übersetzt wird<sup>16</sup>. In der frühen und mittleren Kaiserzeit dagegen dominiert als griechisches Äquivalent das am Lautklang orientierte Wort *πραιτώριον*, das vielleicht noch stärker auf eine Baulichkeit bezogen war und nicht abstrakt nur auf die Jurisprudenz verwies<sup>17</sup>. Interessant ist bei dieser Entwicklung, dass der Begriff *praetorium* auch für nicht-römische, z. B. jüdische Gerichtshöfe angewandt werden kann.

Ebenfalls seit der Spätantike bleibt der Begriff *praetorium* nicht mehr nur für den Amtssitz des Statthalters als dem höchsten römischen Vertreter in einer Provinz reserviert, sondern kann auch bei festen Unterkünften anderer hoher Funktionsträger Verwendung finden<sup>18</sup>.

Schließlich wird der Terminus seit etwa der frühen Kaiserzeit noch in einem weiteren Bedeutungsfeld angewandt, nämlich dem Bereich der zivilen Wohnarchitektur. Danach werden gelegentlich überdurchschnittlich reiche palastartige Gebäude außerhalb von Städten als *praetoria* tituliert. Zunächst beschränkt sich dieser Gebrauch auf die Residenzen von Königen und die prächtigen Landvillen der Kaiser<sup>19</sup>.

D. PANDERMALIS, New discoveries at Dion, in: M. STAMATOPOULOU – M. YEROULANOU (HRSG.), *Excavating Classical Culture, Kolloquium Oxford 2002* (2003) 104-107. Taf. 28. Ein anderes Beispiel existiert in der Nähe von Medveda in *Moesia Prima*: M. VASIĆ – G. MILOŠEVIĆ, *Mansio Idimium. Rimska Poštanska i putna stanica kod Medvede* (2000).

- 14 RE Suppl. IX (1962) 1181 s. v. *praetorium* (Schleiermacher); M. ŠAŠL KOS, *The beneficiarii consularis at Praetorium Latobitorum*, in: R. FREI-STOLBA – M. A. SPEIDEL (HRSG.), *Römische Inschriften – Neufunde, Neulösungen und Neuinterpretationen*, FS H. Lieb (1995) 151; BLACK (1995) 13. – Beispiele in RE XXII A 2 (1954) 1634-1636 s. v. *Praetorium* 2) - 6) (mehr. Verf.). 1636-1638 s. v. *Praetorium Agrippinae* (Goessler). 1638-1639 s. v. *Praetorium Latobitorum* (Saria). 2537 s. v. *Praetorium* 7) (Saria). Für die Siedlung ‚Praetorium Latobitorum‘ führt EGGER (1966) 16 eine abweichende Erklärung an, da er *praetorium* in dem Namenszug als Indiz für ein ehemaliges Stammeszentrum der Latobiker mit beschränkter Autonomie auffasst. Einen anderen Hintergrund sieht D. BENEÀ, *On the Praetorium toponyms in Roman Dacia*, in: *Daker und Römer am Anfang des 2. Jh. n. Chr. im Norden der Donau* (2000) 117-123, da für sie die Siedlungsbennennung die Existenz eines Hauptquartiers Traians auf seinem dakischen Kriegszug belegt. Als Hinweis auf den Aufenthalt einer wichtigen Persönlichkeit ist wohl auch der Name ‚Praetorium Agrippinae‘ zu werten.
- 15 BENOIT (1952) 535 f.; EGGER (1966) 37.
- 16 Pall. hist. monach. 2, 15 (griech.) = Migne, *Patrologiae series Latina* 74, 370 (lat.).
- 17 Zum Äquivalent im Griechischen siehe DARIS (1971) 94 f.; MASON (1974) 78; LUKASZEWICZ (1986) 49-51; MARTIN (1989) 230 Anm. 3; LAVAN (2001) 41 f.
- 18 Zur Verwendung des Begriffs in der Spätantike siehe LAVAN (2001) 39-42.
- 19 Vgl. B. ANDREAE, *Praetorium Speluncae. Tiberius und Ovid in Sperlonga* (1994) 14. 16 f. 20 f.; G. HAFNER, *Das „Praetorium Speluncae“ bei Terracina und die Höhle bei Sperlonga*, RdA 20, 1996, 75 f.; LAFON (2001) 250-255.

- 10 Eine Überblick über solche Bauten bei ROSTOVZJEFF ET ALII (1952) 85-91; EGGER (1966); RICHMOND (1969); MARTIN (1989); GLEASON (1996); BURRELL (1996); HAENSCH (1997) 45 f. 374-377; LAVAN (1999); LAVAN (2001).
- 11 Zur Struktur der römischen Provinzialverwaltung mit weiteren Literaturangaben siehe u.a. F. MILLAR, *The Roman Empire and its Neighbours* 2 (1981) 52-80; N. PURCELL, *The Arts of Government*, in: J. BOARDMANN – J. GRIFFIN – O. MURRAY (HRSG.), *The Oxford History of the Classical World* (1986) 150-181; GARNSEY – SALLER (1987) 20-40; LINTOTT (1993) 121-126; W. ECK, *Die staatliche Administration des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit. Ihre strukturellen Komponenten*, in: ECK (1995) 1-28; AUSTIN – RANKOV (1995) 142-169; ECK (1997A) 118-132. 141-145; ECK (1997B); JACQUES – SCHEID (1980) 180-200; AUSBÜTTEL (1998) 24-39. 159-167; W. ECK, *Die Provinzen*, in: FISCHER (2001) 43-53.
- 12 H. BENDER, *Römische Straßen und Straßenstationen, Limesmuseum Aalen* Heft 13 (1975) 19-27; MACMULLEN (1976) 27-32. BLACK (1995) 1 f. verwendet für diese Gebäude den Begriff *mansio*. Die Unterkünfte für die niedrigeren Ränge (so EGGER (1966) 22) bzw. die ‚normalen‘ Reisenden (so DAREMBERG-SAGLIO IV (1907) 642 s. v. *praetorium* (CAGNAT)) werden als *tabernae* bezeichnet. Zu den terminologischen Unterschieden BENDER (1975) 131-132; BLACK (1995) 4-16; J.-D. DEMAREZ – B. OTHENIN-GIRARD, *Une chaussée romaine avec relais entre Alle et Porrentruy*, *Cahiers Arch. Jurassienne* 8 (1999) 64-66; KOLB (2000) 210-213. Für die vom Kaiser genutzten Quartiere kristallisiert sich allmählich auch der Begriff *palatium* heraus, siehe die Angaben S. 15 f. Anm. 52-56; S. 19 Anm. 25.
- 13 Zum Problem der archäologischen Identifizierung dieser Unterkunftshäuser und dem sog. ‚Praetoriumstypus‘ F. GÜNDEL, *Die Ausgrabungen im Gebiete der Friedhöfe von Hedderheim*, Mitt. Röm. Funde Hedderheim 6, 1918, 39-49; L. BERGER, *Augusta Raurica Insula XXX: Ausgrabungen 1959-1962*, in: *Studien zu den Militärgrenzen Roms*, Bjb Beih. 19 (1967) 102 f.; W. SCHLEIERMACHER, *Cambodunum-Kempten. Eine Römerstadt im Allgäu* (1972) 38-40; BENDER (1975) 133-135; ZUCCA (1992) 607-618; R. FELLMANN – J.-J. WOLF, *Note sur le praetorium de Kembs-Neuweg*, *Cahiers Alsaciens Arch.* 36, 1993, 112-114; BLACK (1995) 1 f. 90; R. SCHATZMANN, *Das Südwestquartier von Augusta Raurica*, *Forsch. Augst* 33 (2003) 211-214; G. SEITZ, *Strassenstationen*, in: *Imperium Romanum* 1 (2005) 420-425; S. FÜNFSCHELLING, *Das Quartier «Kurzenbetti» im Süden von Augusta Raurica*, *Fosch. Augst* 35,1 (2006) 267-277. Eine nahezu vollständige Inschrift mit wichtigen Detailangaben zur Ausstattung solcher Gebäude wurde in Dion gefunden, wo auch ein Befund als *praetorium* in dem zuletzt genannten Sinne identifiziert werden kann:

Im Laufe des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr. weitet sich die Verwendung jedoch auf die luxuriösen Landhäuser in den Latifundien der römischen Aristokratie aus, die primär nicht für wirtschaftliche Zwecke, sondern für den persönlichen Genuss bestimmt sind<sup>20</sup>. Mit dieser Definition werden sie am Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. zumindest in begrifflicher Hinsicht von Ulpian in den Digesten von den *villae* als agrarischen Nutzbauten unterschieden<sup>21</sup>.

Eine Erklärung dafür, weshalb der in der Republik nur im militärischen und administrativen Kontext verwendete Begriff nun auf das Feld der privaten Wohnarchitektur übertragen wird, versucht T. Mommsen zu geben. „In irgendeiner Weise wird er [der veränderte Sprachgebrauch, Anm. d. Verf.] wohl an die ältere Bedeutung ‚Hauptquartier‘ anknüpfen; wofür auch zu sprechen scheint, dass *praetorium* im Sinne von Landhaus vorzugsweise, besonders in älterer Zeit, in Beziehung auf den Kaiser gesagt wird. Wahrscheinlich waren die kaiserlichen Villen in Italien alle mit einem Quartier für die den Kaiser escortierende Garde versehen und erhielten davon diesen auszeichnenden Namen, der dann abusiv auf weitläufig und prächtig angelegte Landhäuser übertragen ward.“<sup>22</sup> M. Leppert vermutet dagegen, dass das „rustikale und otiose Ambiente der Villeggiatur“ durch und seit Domitian eine neue Dimension erhalten habe, was sich nun auch in einer neuen Bezeichnung für derartige Anlagen ausdrücke<sup>23</sup>.

In vereinzelt Texten ist der Terminus *praetorium* auch für einen abstrakt gedachten Wohnsitz belegt, so z. B. für das Fass des Diogenes oder den Wohnsitz des Göttervaters Iuppiter. Hierbei erfolgt eine eher ironisch bzw. dichterisch motivierte Verwendung des Begriffs als eine präzise und terminologisch korrekte Umschreibung eines konkreten Sachverhaltes oder Gebäudes.

In spätantiken Quellen taucht die Bezeichnung *praetorium* häufig zusammen mit dem Wort *palatium* auf, wobei eine inhaltliche Unterscheidung nicht immer eindeutig aus dem Kontext hervorgeht<sup>24</sup>. Nach einem Erlass im Codex Theodosianus ist jedoch zu vermuten, dass mit dem ersten Begriff Unterkünfte für Spitzenfunktionäre und mit dem zweiten die privaten Quartiere des Kaisers und seiner Familie charakterisiert werden<sup>25</sup>.

Es zeigt sich, dass mit dem Begriff *praetorium* im lateinischen Sprachgebrauch im Zeitraum von mehreren Jahrhunderten mehrere Inhalte umschrieben werden. Diese können in semantischer Hinsicht voneinander abweichen und im konkreten Kontext und zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Objekte und Tätigkeiten bezeichnen. Im Hinblick auf eine potentielle Übertragung des Begriffs auf die materielle

Überlieferung lassen sich die meisten Quellenbelege drei inhaltlich divergierenden Grundaussagen zuordnen<sup>26</sup>.

Die erste Gruppe bezieht sich auf den Dienst unter einem militärischen Führer und impliziert, abgesehen von dem Prätorianerlager in Rom, in der Regel keine räumliche Zuordnung.

Als zweites beschreibt das Wort *praetorium* bauliche Anlagen, wobei meistens eine Unterkunft gemeint ist, die von ranghohen Magistraten einschließlich des Kaisers in ihrer Funktion als Amtsträger außerhalb Roms genutzt werden kann. Während in der Republik der Personenkreis, der solchermaßen bezeichnete Gebäude frequentieren darf, auf militärische Feldherren begrenzt bleibt, sind es in der Kaiserzeit in der Regel die Statthalter oder andere Mitglieder aus der Spitze der Provinzialverwaltung. Dabei scheint der Begriff immer auch einen gewissen Gegensatz oder Abgrenzung zu solchen Komplexen zu umschreiben, die auch niedriger gestellten Personen zugänglich sind<sup>27</sup>. Je nach konkreter Funktion kann dabei die Dauer der Aufenthalte in *praetoria* variieren. Der Begriff umfasst sowohl die temporären Unterkünfte, die nur für einen oder wenige Tage aufgesucht werden, als auch diejenigen Anwesen, die für mehrere Monate oder Jahre genutzt werden. Daneben tragen aber auch ländliche Villengebäude, die nicht der römischen Administration dienen, aber hervorgehobenen Persönlichkeiten gehören, ebenfalls die Bezeichnung *praetorium*.

Schließlich wird der Begriff vor allem in der Spätantike häufig im Zusammenhang mit dem römischen Gerichtswesen in den Provinzen verwendet. Auch hier kann die Bedeutung abstrakt, losgelöst von konkreten Baukomplexen oder Situationen, verstanden werden. Genauso wie ein Statthalter auf seine Funktion als *iudex* beschränkt werden kann, wird auch sein Amtssitz auf die *iurisdictio* beschränkt. Allerdings scheint diese Reduzierung teilweise auch durch die Quellenüberlieferung bedingt zu sein, da vor allem in den christlichen Texten eine Berührung mit dem Statthalter in der Regel nur in juristischen Situationen notwendig war, besonders im Zusammenhang mit der Verurteilung von Märtyrern zum Tode<sup>28</sup>.

## Literarische Quellen zu Statthalterpalästen

Aus der dargestellten Vielfalt derjenigen Bauten, die in der römischen Antike als *praetorium* bezeichnet werden konnten, soll in dieser Untersuchung nur eine Gruppe im Mittelpunkt stehen: jene permanenten Residenzen und Verwaltungszentralen in den *capita provinciarum*, die von den Statthaltern als den höchsten Vertretern des Imperium Romanum genutzt wurden<sup>29</sup>. Gegenstand der Arbeit sind folglich solche Bauten, in denen sich ein Statthalter im Normalfall während seiner

20 LEPPERT (1974) 53.

21 Dig. 7, 8, 12 pr.; MOMMSEN (1900) 437 mit Anm. 1.

22 T. MOMMSEN, *Edict des Kaisers Claudius über das römische Bürgerrecht der Anauner*, *Hermes* 4, 1870, 105 f. Anm. 6.

23 LEPPERT (1974) 53 f. – Seine Erklärung überzeugt wenig, da der konkrete Einfluss des flavischen Kaisers auf die Villenarchitektur fraglich bleibt.

24 Vgl. ROYO (1999) 245 f. mit Literaturangaben in Anm. 132.

25 Cod. Theod. 7, 10, 2; vgl. EGGER (1966) 37; F. MILLAR, *The Emperor in the Roman World* (1977) 20. 41 f.; H. HALFMANN, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich* (1986) 89; LUKASZEWICZ (1986) 51-53; CASTRITIUS (1990) 18.

26 Eine Einteilung nach anderen Kriterien bei BENOIT (1952) 532-536; MARTIN (1989) 229 f.; ZUCCA (1992) 605-607; TLL X, 2 Fasc. VII (1993) 1071-1074 s. v. *praetorium*.

27 MOMMSEN (1900) 440.

28 Zu den Märtyrerakten allgemein H. MUSURILLO, *The Acts of the Christian Martyrs* (1972). Die Relevanz dieser Quellengattung für die Rekonstruktion der statthalterlichen Praxis betont MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 143-171.

29 Zur prinzipiellen Frage, ob und ab wann feste Amtssitze in einer Provinz existierten, siehe HAENSCH (1997) 18-28.

Amtszeit am häufigsten aufhielt und wohin er nach den Reisen durch die ihm anvertraute Provinz oder nach Feldzügen zurückkehrte. Ferner sind hier, wo auch der überwiegende Teil des Verwaltungsstabs tätig war, die nötigen Archive und Schreibstuben anzunehmen. Diese spezifischen *praetoria* stellen somit die offiziellen Gebäude der höchsten Administratoren in den Provinzen dar<sup>30</sup> und scheinen folglich für die architektonische Manifestation der römischen Herrschaft prädestiniert zu sein.

Bevor anhand der einzelnen erhaltenen Bauten, die in diesem Sinne interpretiert werden können, untersucht werden soll, inwieweit von dieser theoretischen Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, erfolgt eine Auswertung der literarischen, epigraphischen und papyrologischen Quellen. Dabei werden diejenigen Informationen zusammengetragen, die Aufschluss über Gestalt und Größe solcher Bauten, über dort agierende und residierende Personen sowie dort stattfindende Rituale und alltägliche Handlungen geben können. Die zentrale Frage an die Texte lautet, inwieweit sie einen Beitrag zum konkreten Verständnis von archaischen Strukturen und ihrer antiken Realität leisten, sie die praktische Funktion einzelner Architektureinheiten erläutern oder mehr oder minder direkt für die Interpretation von einzelnen Befunden herangezogen werden können.

Als relevante Belegstellen werden primär diejenigen Quellen berücksichtigt, in denen der Begriff *praetorium* explizit verwendet wird. Zum einen wird dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass bei den Erwähnungen in den Texten tatsächlich die hier interessierenden Gebäude gemeint sind. Zum anderen kommt der Nennung des Begriffs *praetorium* wohl eine eigene Aussagekraft zu. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein antiker Autor durch die explizite Verwendung dieses Terminus eine Situation an ein spezifisches Gebäude binden und damit die Beliebtheit bzw. Austauschbarkeit des *praetorium* als Schauplatz verhindern wollte. Solche Belege weisen besonders eindrücklich auf das Verständnis des Gebäudes und seine Funktion hin.

Gleichzeitig sind auch Textpassagen relevant, bei denen aus dem größeren erzählerischen oder historischen Kontext erschlossen werden kann, dass sich ihr Inhalt auf einen Statthalterpalast bezieht, dieser aber nicht ausdrücklich als solcher festgehalten wird. Für die Interpretation solcher Textstellen, die hauptsächlich im Zusammenhang mit der antiken Provinzialverwaltung auftreten, kann auf die althistorische Forschung verwiesen werden. Dort werden, auch unter einer viel umfassenderen Hinzuziehung weiterer Quellen, die Strukturen und die Aufgaben der römischen Administration im Allgemeinen beschrieben und die Bedeutung der *praetoria* für das Funktionieren des Systems im Speziellen diskutiert<sup>31</sup>.

Generell gilt für alle Schriftstücke, dass sie keine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff *praetorium* oder dem dadurch bezeichneten Gebäude darstellen. Sie gehen weder ausführlich auf dessen spezifische Gestalt ein noch artikulieren sie dessen Stellung innerhalb der römischen Baugeschichte. Das Fehlen einer systematischen Aus-

einandersetzung (zumindest in den überlieferten Quellen und auch bei Vitruv) deutet auf eine vergleichsweise geringe Wahrnehmung der Statthalterpaläste im Alltag bzw. in den Augen der antiken Schriftsteller hin, was wohl mit dem Umstand erklärt werden kann, dass es sich hier um eine relativ kleine, gleichsam exklusive Gruppe von Gebäuden handelt.

Außer in Gesetzen und in Inschriften taucht der Begriff *praetorium* im literarischen Kontext immer als konkrete Ortsangabe auf. Daneben ist aber auch seine abstrakte Verwendung als Metapher oder Allegorie belegt. Diese Art der Überlieferung hat für die gestellte Frage die Konsequenz, dass die Erwähnungen des Terminus in der Regel sehr knapp und kurz ausfallen, der genannte Ort somit nicht weiter erklärt oder ausgeschmückt wird. Einmal zur Lokalisierung und Charakterisierung einer Situation angegeben, sind für den antiken Leser zusätzliche Informationen zum weiteren Verständnis eines Textes nicht nötig. Die alltägliche Lebenswelt, die an diesem Ort herrscht und durch den Terminus auf den Punkt gebracht werden soll, kann von dem antiken Autor als vertraut vorausgesetzt werden. Das Ambiente für ein zu schilderndes Ereignis ist eindeutig.

Das architektonische Aussehen eines *praetorium* kann anhand der literarischen und epigraphischen Quellen folglich nur aus den diversen knappen, manchmal unklaren Belegen zusammengesetzt werden. Da diese aus unterschiedlichen Zeiten stammen und sich auf Gebäude an verschiedenen Orten beziehen, wird das erschlossene Bild wegen der Zufälligkeit der überlieferten Informationen lückenhaft und unsystematisch bleiben.

Aus diesem Grund werden nicht nur Belege für die Statthalterpaläste selbst ausgewertet, sondern gelegentlich auch Aussagen zu den anderen, mit dem Terminus *praetorium* bezeichneten Bauten der Provinzialverwaltung hinzugezogen. Dies erscheint trotz zu erwartender Abweichungen hinsichtlich der architektonischen Gestaltung und Größe aus zwei Gründen legitim: Zum einen gehören sie ebenfalls in den direkten Zuständigkeitsbereich des Statthalters und zum anderen weisen sie in funktionaler Hinsicht gewisse Gemeinsamkeiten mit derjenigen der Provinzverwaltung auf. Dem zeitlichen Rahmen der Arbeit entsprechend stehen die Quellen der Kaiserzeit bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. im Mittelpunkt. Spätantike Quellen werden in Einzelfällen berücksichtigt, in denen sie Rückschlüsse auf frühere Jahrhunderte erlauben oder einen lehrreichen Kontrast zu vorangegangenen Verhältnissen bieten.

Aufgrund mehrerer Regelungen des späten 4. und des 5. Jahrhunderts n. Chr. im *Corpus Iuris Civilis* lässt sich eine relativ präzise Einschätzung zur rechtlichen und finanziellen Situation der Statthalterresidenzen in der Spätantike gewinnen. Danach können sie als Monumente des römischen Staates eingestuft werden, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden<sup>32</sup>. Diese Tatsache hat zur Folge, dass sich die offiziellen Amtsträger um die notwendigen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten kümmern müssen<sup>33</sup>, was explizit in den Erlassen

der Rechtssammlung zum Ausdruck kommt, wo mehrfach an diese Pflicht erinnert wird und eine Nichterfüllung bestraft werden kann<sup>34</sup>. Für die Errichtung eines neuen *praetorium* sowie die Kosten des laufenden Unterhalts und der anfallenden Arbeiten werden dem Statthalter aus dem öffentlichen Etat ein bestimmter Anteil, der vor allem aus den *annonae* und *cellaria* gespeist wird, zugewiesen<sup>35</sup>. Da ihm untersagt wird, zusätzliche Abgaben oder Leistungen von Provinzialen einzufordern, muss er im Bedarfsfall die Ausgaben mit Geldern aus seinem eigenen Vermögen abdecken. Falls ein *praetorium* zusammengefallen ist, hat er die notwendigen Reparaturen selbständig und ohne gesonderte Rücksprache mit dem Kaiser auszuführen. Wiederum sind die entstehenden Kosten aus dem ihm zustehenden Etat zu bestreiten<sup>36</sup>.

Um durch die Benutzung der Gebäude auch ihre Instandsetzung zu gewährleisten, gibt es eine Anordnung, die es den Statthaltern dieser Epoche verbietet, sich in Privathäusern einzuquartieren, und sie stattdessen auffordert, ein am Ort vorhandenes *praetorium* (sowie andere staatliche Gebäude wie *palatia*) zu nutzen<sup>37</sup>. Offenbar waren zuvor beschädigte Gebäude gemieden worden, wodurch sich ihr baulicher Zustand zunehmend verschlechterte. Indem die Magistrate auf intakte und komfortablere Häuser von Privatpersonen auswichen, wählten sie eine für sie preiswerte und bequeme Alternative und unterließen es, notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu veranlassen<sup>38</sup>. Die Regelungen zeigen, dass in der Spätantike eine Notwendigkeit bestand, die Statthalter an ihre Sorgfaltspflicht gegenüber den für die Verwaltung und die Rechtssprechung wichtigen Gebäuden zu erinnern.

Auch wenn für die frühe und mittlere Kaiserzeit kein derart genaues Bild gewonnen werden kann, sind dank weniger Belege ähnliche Grundzüge erkennbar. Danach ist ein Statthalter im Auftrag des Kaisers oder des Senates im 1. bis 3. Jahrhundert n. Chr. dafür verantwortlich, in den Provinzen den Ausbau der Infrastruktur, die für die Verwaltung notwendig ist, voranzutreiben<sup>39</sup>. Wenige Inschriften, die Bauarbeiten an *praetoria* festhalten, sowie die Ziegelstempel belegen, dass die Zuständigkeit für diese Gebäude beim Statthalter lag. Der Neubau von Unterkünften und Amtssitzen war meistens in den ersten Jahren einer Provinz erforderlich, wenn der römische Staat nicht jedes Jahr seine Amtsträger bei reichen Bürgern unterbringen wollte<sup>40</sup>. Zu den notwendigen Bauprojekten gehören sowohl die größeren, festen Residenzen in den Provinzhauptstädten als auch die kleineren Quartiere für kür-

zere Aufenthalte entlang von Straßen und diejenigen in Gerichtsorten. Alle drei Gebäudearten werden aus öffentlichen Mitteln – *pecunia publica* oder *sumptus fisci* – errichtet, wobei es sich prinzipiell um Gelder aus dem *fiscus* einer Provinz und/oder aus städtischen Kassen handeln kann<sup>41</sup>.

Nach einer Anweisung von Kaiser Nero an den *procurator provinciae Thraciae* musste dieser für den Neubau von *praetoria* entlang der *viae militares* sorgen und zwei weitere Belege überliefern den Wiederaufbau von zerstörten Unterkünften unter der Leitung eines römischen Gouverneurs<sup>42</sup>. Bei diesen Beispielen, die Bauten im Zusammenhang mit dem *cursus publicus* betreffen<sup>43</sup>, veranlasst und überwacht der Statthalter die notwendigen Arbeiten, deren praktische Ausführung und den laufenden Betrieb delegiert er aber an lokale Verwaltungseinheiten, d. h. an die Stadt bzw. Gemeinde, in deren Territorium das betreffende Gebäude lag<sup>44</sup>. Bei den Amtssitzen in den Provinzhauptstädten werden oftmals militärische Einheiten herangezogen, sofern diese in der Nähe stationiert und für solche Aufgaben verfügbar sind. Zumindest legt die überdurchschnittlich hohe Präsenz von Ziegeln mit militärischen Stempeln in den *praetoria* von CCAA, Aquincum und Apulum eine direkte Beteiligung der jeweiligen Provinzheere an diesen Bauprojekten nahe<sup>45</sup>. Da ein Statthalter direkt auf die Soldaten zugreifen konnte und diese vergleichsweise gut ausgebildet waren, kann vermutet werden, dass sie häufiger als preisgünstige Arbeitskräfte eingesetzt wurde.

Die erfolgreiche Reparatur eines *praetorium* durch den zuständigen Statthalter wird in der Inschrift auf einem Weihaltar aus Köln festgehalten<sup>46</sup>. Besonders sinnfällig ist bei diesem Zeugnis die Wahl des Adressaten der Weihung. Mit der Dedikation *Diis conservatoribus* bringt der Statthal-

30 Vgl. HAENSCH (1993) 30 f.

31 Siehe allgemein die Literaturangaben oben S. 18 Anm. 11 und speziell HAENSCH (1997) 374-377; MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) bes. 64-73, 223-326.

32 Dagegen MILLETT (1998) 9, der davon ausgeht, dass die Residenzen „have been personal rather than official property“.

33 EGGER (1966) 39; LAVAN (2001) 43.

34 Cod. Iust. 1, 40, 15, pr; 1, 40, 15, 2; Cod. Theod. 1, 22, 4; 15, 1, 35.

35 Cod. Theod. 1, 22, 4.

36 Cod. Theod. 15, 1, 35.

37 Cod. Iust. 1, 40, 15 pr. – Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf die *praetoria* in den Provinzhauptstädten als auch auf diejenigen, die als temporäre Reisequartiere und Unterkünfte in Konventsorten dienten. Nur in Ausnahmefällen, wenn an einem Ort kein *praetorium* existiert, und als besonderes Privileg darf der Statthalter auch ein *palatium* des Kaisers beziehen. (Cod. Theod. 7, 10, 2)

38 Eine andere Motivation für den Aufenthalt bei einer Privatperson, die nicht durch die Alternativen ‚auffälliges oder intaktes‘ Quartier begründet ist, sehen HAENSCH (1997) 374; LAVAN (2001) 43 darin, dass jene Häuser eine höhere Ausstattung und einen besseren Zustand im Vergleich zu den staatlichen besaßen.

39 Vgl. HORSTER (2001) 75.

40 HAENSCH (1997) 34, 374 f.

41 CIL III 2809; AE 1992, Nr. 892; CIL XIII 8260; evtl. ein weiterer Beleg CIL VIII 27817. Siehe EGGER (1966) 25 f.; ECK (1984b) 102; ZUCCA (1992) 618 f. Ausführlich zur (Misch-)Finanzierung von Projekten aus öffentlichen, kommunalen und/oder kaiserlichen Mitteln HORSTER (2001) 67-75, 208-221. S. a. KOLB (2000) passim; M. RATHMANN, Der Statthalter und die Verwaltung der Reichsstraßen in der Kaiserzeit, in: KOLB (2006) 201-259.

42 CIL III 6123 (hierzu s. a. KOLB (2000) 146 f.); CIL III 2809; AE 2005, Nr. 688.

43 Für diese Art von *praetoria* wird in der Forschung auch der Begriff *mansiones* verwendet, Literatur S. 18 Anm. 13. Zum *cursus publicus* H.G. PFLAUM, Essais sur le cursus publicus sous le haut-empire romain (1940), W. ECK, Die staatliche Administration des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit. Ihre strukturellen Komponenten, in: ECK (1995) 1-28; W. ECK, Zur Durchsetzung von Anordnungen und Entscheidungen in der hohen Kaiserzeit: Die administrative Informationsstruktur, in: ECK (1995) 55-79; KOLB (2000).

44 Vgl. A. JAGENTEUFEL, Die Statthalter der römischen Provinz Dalmatien von Augustus bis Diokletian (1958) 49; ZUCCA (1992) 618 f. Allgemein zu dieser Praxis HORSTER (2001) 204-207. Diese ‚Aufgabenteilung‘ hält auch eine Inschrift – AE 1973, Nr. 581 – des 4. Jh. n. Chr. fest, in der ein Prokonsul die Leitung für die Errichtung eines *praetorium* in einem Konventsort (?) hat, die konkrete Ausführung allerdings einem *curator rei publicae* aus Aradi zukommt. Vgl. EGGER (1966) 24 f.

45 Zu den einzelnen Bauten siehe die entsprechenden Kapitel dieser Arbeit. Vgl. DOPPELFELD (1956a) 96; VON PETRIKOVITS (1960) 91; LA BAUME (1964) 28; HAENSCH (1997) 66; SZILÁGYI (1945) 145-148; SZILÁGYI (1958) 71. Wie stark Soldaten beim Bau der *praetoria* praktisch involviert waren, ist unklar: entweder hat das Heer nur Baukeramik produziert und sie an freie Handwerker verkauft oder aber es war auch als ausführendes Organ tätig. Zum Einsatz von Militär bei zivilen Bauprojekten HORSTER (2001) 168-183.

46 CIL XIII 8170.

ter wohl den persönlichen Wunsch zum Ausdruck, dass das durch sein Engagement wieder nutzbar gemachte Gebäude in seinem renovierten Zustand bewahrt bleibe, vor neuen Schäden geschützt werde und insofern lange mit seinem Namen verbunden sei.

Falls Baumaßnahmen an einem *praetorium* notwendig wurden, werden in den entsprechenden Inschriften als Gründe für die Arbeiten häufig das Alter oder die Baufälligkeit des Gebäudes (*vetustate conlapsum, in ruinam conlapsum, ruina labsum fuerit*) angeführt<sup>47</sup>. Die Verschönerung, Vergrößerung oder der Wiederaufbau eines Komplexes nach einer Brand-, Flut-, Sturm-, Erdbeben- oder Kriegskatastrophe wird dagegen – wie in den allermeisten römischen Bauinschriften – als Motivation kaum genannt<sup>48</sup>. Primärer Anlass für Erneuerungen war wohl eher die lange Nutzungsdauer, mit der anscheinend eine schleichende Vernachlässigung bis zur Reparaturbedürftigkeit einherging, und weniger zerstörerische Fremdeinwirkungen. Dieser Eindruck verwundert aus zwei Gründen. Zum einen sind die *praetoria* diejenigen staatlichen, für die Verwaltung und damit auch die Herrschaft der Römer zentralen Komplexe, die kontinuierlich benutzt wurden und daher allzeit funktionsbereit sein sollten<sup>49</sup>. Zum anderen ist der höchste Repräsentant Roms in den Provinzen einer Erwartungshaltung ausgesetzt, die besonders von der lokalen Aristokratie und örtlichen Honoratioren geäußert wird und die sicherlich nicht nur durch sein Verhalten, sondern auch die Qualität einer adäquaten Behausung betreffen<sup>50</sup>. Ein vernachlässigter Palast des Gouverneurs barg die Gefahr, so lässt sich zumindest vermuten, dass seine Position und Macht in Zweifel gezogen werden konnte.

Die sprachlichen Formulierungen in den relevanten Inschriften sind zu tendenziös<sup>51</sup>, um das tatsächliche Schadensbild aus ihnen verlässlich ablesen und den Umfang der durchgeführten Maßnahmen, die durch sie dokumentiert werden sollen, beurteilen zu können<sup>52</sup>. Dennoch entsteht der

Eindruck, als ob die notwendigen Instandsetzungen durch die zuständigen Statthalter über einen längeren Zeitraum hinweg nicht vorgenommen worden sind. Dieses Bild der Kaiserzeit wird in gewisser Weise durch die erwähnten Gesetze aus der Spätantike bestätigt, in denen die Amtsträger an ihre Pflicht zu Ausbesserungsarbeiten erinnert werden und damit die Vernachlässigung der Bauwerke kritisiert wird.

Als Erklärung für das Verhalten der Statthalter mögen folgende Überlegungen dienen. Auch wenn *praetoria* zu der Gruppe der öffentlichen Einrichtungen hinzuzuzählen sind, sind sie anders als beispielsweise Theater, Thermen, Basiliken, Straßen oder Aquädukte einzustufen. Sie sind nicht primär zum Nutzen für und zur Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen, sondern bleiben dem Großteil der Bevölkerung nur partiell zugänglich. Insofern wird die Existenz eines Statthaltersitzes in einer römischen Provinzstadt für die meisten Menschen, abgesehen von den einheimischen Eliten, wohl nur bedingt einen Vorteil gebracht haben<sup>53</sup>. Besonders in der Anfangszeit einer Provinz, als die Differenz zwischen ‚Eroberern‘ und ‚Eroberten‘ wohl noch relativ stark spürbar gewesen ist, wird ein *praetorium* von dem Gros der nicht-römischen Bevölkerung eher als Symbol für die Fremdherrschaft bzw. die gewandelten politischen Verhältnisse wahrgenommen und weniger als Verbesserung der städtischen Infrastruktur begriffen worden sein<sup>54</sup>. Vor diesem Hintergrund hat der Bau eines solchen Palasts im Vergleich mit anderen öffentlichen Stiftungen sicherlich nur sehr bedingt zur Akzeptanzsteigerung der römischen Herrschaft im Allgemeinen und eines römischen Magistraten im Speziellen beitragen. Für den Statthalter und Bauherrn des *praetorium* trägt ein solches Projekt im lokalen Kontext kaum zu seinem Prestigegewinn bei. Das Projekt kann höchstens dazu dienen, ihn in den Augen der provinziellen Bevölkerung in seiner Eigenschaft als römischen Funktionsträger zu festigen und damit verbundene Erwartungen zu erfüllen.

Ein weiterer Erklärungsversuch für das Verhalten der Statthalter betrifft ihre geringe persönliche Identifikation

47 CIL III 2809; CIL XIII 8170; Cod. Theod. 15, 1, 35.

48 Vgl. M. HORSTER, Literarische Zeugnisse kaiserlicher Bautätigkeit, Beiträge zur Altertumskunde 91 (1997) bes. 93-104, 114-136; HORSTER (2001) 222-224. – CIL VIII 8260 ist das einzige Beispiel, bei dem ein *praetorium incendio consumptum* vorliegt. Die relevante Inschriftenpassage ist jedoch stark rekonstruiert, s. ECK (1984b) 101.

49 Auch wenn ein Statthalter nicht das ganze Jahr hindurch persönlich an seinem Amtssitz zugegen war, so haben dort in seiner Abwesenheit verschiedene *officiales* kontinuierlich gearbeitet und gelebt. Schwieriger ist die Situation bei den temporären Unterkünften an den Straßen und in den Konventsorten zu beurteilen, da ihre jährliche Benutzung sehr viel kürzer und durch weniger Personen erfolgte. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie die meiste Zeit völlig leer und unbewacht blieben.

50 Zur Frage der Akzeptanz der römischen Herrschaftsträger in den Provinzen und den Bedingungen, unter denen sie ihre Aufgaben erfüllen, ausführlich MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 172-222. Die Erwartungen, Ängste und Hoffnungen konnten dabei je nach Situation und Person unterschiedlich ausfallen, ebenda S. 92.

51 Zum ‚Wahrheitsgehalt‘ und topischen Charakter von antiken Reparaturinschriften siehe die Diskussion zwischen E. THOMAS – C. WITSCHEL, Constructing reconstruction: Claim and reality of roman rebuilding inscriptions from the Latin West, BSR 60, 1992, 135-177 und G. G. FAGAN, Reliability of roman rebuilding inscriptions, BSR 64, 1996, 81-93.

52 Das Spektrum mag dabei von marginalen Arbeiten wie die Ausbesserung fehlender Putzstellen oder die Ersetzung einzelner defekter Ziegel über den Austausch von morschen Dachbalken, die Beseitigung von Wasserschäden im Fundamentbereich oder der Flickung von offenen Ausbruchstellen im Mauerwerk bis hin zu Großprojekten wie der kompletten Neuerrichtung von Gebäudeteilen reichen.

53 Vgl. dazu S. MITCHELL, Imperial Building in the Eastern Roman Provinces, HarvStClPhil 91, 1987, 333-365, bes. 336 f. Zur generellen Frage, welche alltäglichen Konsequenzen es für eine Stadt mit sich brachte, Provinzhauptstadt zu sein, siehe HAENSCH (1993); HAENSCH (1997) 368-389; MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 228 f.; HAENSCH (2003); ECK (2004) 242-272.

54 Da nur wenige antike Autoren aus der Sicht der ‚Eroberten‘ über die Römer als neue Machthaber berichten, ist die hier vermutete Perspektive schwer zu überprüfen. Zur Wahrnehmung der römischen Herrschaft aus Sicht der Provinzialen, mit dem Schwerpunkt auf der realen Verwaltungs- und Gerichtspraxis, MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002). Weitere Arbeiten, die diese Probleme thematisieren: G. W. BOWERSOCK, The mechanics of subversion in the Roman Provinces, in: Opposition et résistance à l'empire d'Auguste à Trajan, Kolloquium Vandoeuvres 1986, Fondation Hardt Entretiens 33 (1987) 291-317; A. GUTSFELD, Römische Herrschaft und einheimischer Widerstand in Nordafrika. Militärische Auseinandersetzung Roms mit den Nomaden (1989); D. J. MATTINGLY (HRSG.), Dialogues of power and experience in the Roman Empire, Kolloquium Reading 1995, JRA Suppl. 23 (1997); R. URBAN, Gallia rebellis. Erhebungen in Gallien im Spiegel antiker Zeugnisse (1999). Zum Verhältnis der Provinzialen gegenüber dem Statthalter in republikanischer Zeit vgl. SCHULZ (1997) 99-122. Andererseits hing die Beurteilung der römischen Herrschaft, unabhängig von einzelnen Bauten, auch von dem individuellen Auftreten eines Statthalters bzw. von dessen Personal ab, vgl. Tac. ann. 1, 2, 1. Beispiele von negativem Verhalten bei P. A. BRUNT, Charges of Provincial Maladministration under the Early Empire, in: BRUNT (1990) 53-95, 487-506; MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 74 f.

mit dem Bauwerk. Anders als bei eigenen oder im Familienbesitz befindlichen *domus* oder *villae* lebt er aufgrund seiner Funktion nur eine Zeit lang in einem *praetorium*<sup>55</sup>. Es gehört nicht zu seinem persönlichen Eigentum, mit dem er sich als Individuum nach außen darstellt und das er nach seinem Geschmack und seinen finanziellen Möglichkeiten gestaltet, sondern es ist ‚nur‘ sein temporärer Amtssitz und Wohnquartier. Abgesehen von demjenigen Statthalter, dem der Bau eines Statthalterpalasts zufällt, bleibt den nachfolgenden, in ein bereits eingerichtetes Gebäude einziehenden Amtsträgern kaum noch Gestaltungsspielraum, der zur persönlichen Bindung an das Gebäude beitragen kann<sup>56</sup>. Die vergleichsweise kurze Verweildauer mag das Ihrige dazu beigetragen haben, diesen Spielraum nicht nutzen zu wollen und Investitionen in das Verwaltungsgebäude zu scheuen.

Zusätzlich steht ein Gouverneur an seinem Residenzort aufgrund seiner fremden Herkunft, seiner zentralen Amtsgewalt und seines befristeten Aufenthaltes in gewisser Hinsicht außerhalb des einheimischen Gesellschaftsgefüges. Im Unterschied zu seiner Heimatstadt fehlt ihm in der Provinz eine direkte aristokratische Konkurrenzsituation, die ostentative Handlungen motiviert und vor der sich zur Schau gestellter Luxus – beispielsweise in Form von architektonischer Extravaganz – für ihn als Individuum lohnt, um den persönlichen politischen Ambitionen öffentlichkeitswirksam Nachdruck zu verleihen<sup>57</sup>. Dennoch ist zu betonen, dass ein Gouverneur auch in einer Provinz in einem engen und vielschichtigen sozialen Beziehungsgeflecht agiert, das er als Befehlshaber, Funktionsträger, Freund, Patron oder Euerget gegenüber seinen *officiales*, den Soldaten, den Notablen oder der ansässigen Bevölkerung berücksichtigen muss<sup>58</sup>. Vor dieser sozialen Folie repräsentiert er sich selbst und seine Macht bzw. diejenige des Kaisers auch mittels seines Statthalterpalasts.

Für das Verständnis der römischen Statthalterpaläste wichtig sind diejenigen Nachrichten, aus denen hervorgeht, dass auch bereits existierenden Bauten als Quartier für einen Statthalter übernommen werden konnten<sup>59</sup>. So berichtet Cicero zweimal, dass die Römer die Residenz von Hieron II. in Syrakus als neues *praetorium* übernommen haben<sup>60</sup>. Und über Caesarea Maritima ist überliefert, dass der dort von Herodes dem Großen gebaute Palast seit Einrichtung der römischen Provinz als *praetorium* genutzt wurde<sup>61</sup>. Ebenso hielten sich die römischen Verwalter in Jerusalem in der Residenz des jüdischen Königs auf, wenn sie in dieser Stadt tätig waren<sup>62</sup>. Zumindest diese beiden Bau-

ten von Herodes waren also nicht als persönliches Eigentum an eine Privatperson gefallen, sondern in den Besitz des römischen Staates übergegangen und dienten fortan der römischen Administration<sup>63</sup>.

Die Übernahme eines hellenistischen Herrscherpalasts kann auch in Antiochia vermutet werden, da diese Stadt sowohl das Zentrum des seleukidischen Königreiches als auch der römischen Provinz *Syria* war. Während dort eine Residenz von Demetrius II. Nikator literarisch expressis verbis überliefert wird, können den schriftlichen Quellen zur Frage, ob diese von den römischen Machthabern als *praetorium* weitergenutzt wurde, keine genauen Informationen entnommen werden. Da bislang auch keine archäologischen Befunde existieren, die Anhaltspunkte zu Lage, Baugeschichte und Aussehen eines dortigen Statthaltersitzes liefern können, bleibt hier eine mögliche Kontinuität für die hohe und mittlere Kaiserzeit ungewiss<sup>64</sup>. Erst seit Diokletian, für den die Errichtung eines größeren Baukomplexes bezeugt ist, kann sicher in der Stadt ein Palast angenommen werden<sup>65</sup>.

Nur wenig besser ist die Überlieferung für Alexandria. Von hier existieren zwar zwei Textbelege, in denen ein *praetorium* explizit erwähnt wird<sup>66</sup>, doch verlässliche Indizien für die Weiternutzung der ptolemäischen Palastanlagen fehlen<sup>67</sup>. Und auch die mannigfaltigen Versuche, die verschiedenen im Zusammenhang mit der römischen Verwaltung erwähnten Gebäude literarisch oder archäologisch zu identifizieren, liefern keine überzeugenden Beweise für die Gleichsetzung von hellenistischer *regia* und kaiserzeitlicher Statthalterresidenz<sup>68</sup>.

Ein anderer Fall für die Nutzung bestehender Bauten durch die römische Administration ist aus der unmittelbaren Umgebung von Karthago bekannt, wobei allerdings die Details im Einzelnen unklar sind. Hier lag die Villa eines Sextius, die von dem Prokonsul der *Africa Proconsularis* zur Erholung aufgesucht worden war<sup>69</sup>. Aus den beiden Quellen, die dies überliefern, geht allerdings nicht hervor, ob mit dem Namen Sextius der Erbauer, ein ehemaliger Besitzer oder der gegenwärtige Eigentümer des Anwesens gemeint ist<sup>70</sup>. Damit muss auch offen bleiben, in welcher Weise der Komplex ge-

HAENSCH (1997) 234 f. Zur strittigen Frage der Lokalisierung des Palasts in Jerusalem LÉMONON (1981) 119-122; KUHNEN (1990) 170; NIELSEN (1994) 155, 181-183; NETZER (1999) 115-123.

63 Vgl. BURRELL (1996) 228; ECK (2007) 84 f.

64 Zu dieser Frage G. DOWNEY, A History of Antioch in Syria from Seleucus to the Arab Conquest (1961) 640-647; NIELSEN (1994) 112-115; HAENSCH (1997) 246 f. Vgl. MILLAR (1993) 259 f.

65 Ioh. Mal. 12, S. 306 (D)

66 P.Oxy. LVIII 3917; P.Oxy. III 471, Zl. 110 = Acta Maximi I col. 5, Zl. 110 sowie weitere Belege bei HAENSCH (1997) 523 f.

67 Vgl. ROSTOVZEFF ET ALII (1952) 88, für den eine Übernahme der Königsresidenzen in Alexandria durch die Römer mangels relevanter Quellen unbeweisbar ist. Anders dagegen A. K. BOWMAN, Egypt after the Pharaohs. 332 BC – AD 642 from Alexander to the Arab Conquest (1986) 205, der jedoch keine Belege anführt.

68 A. CALDERINI, Alexandria, in: Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano I 1 (1935) 89 f. 95, 97-100, 107-109, 118 f. 126 f. 138, 147 f.; J. MARLOWE, The golden Age of Alexandria (1971) 219, 228; E. G. HUZAR, Alexandria ad Aegyptum in the Julio-Claudian Age, in: ANRW II 10, 1 (1988) 620, 626, 628; F. BURKHALTER, Le gymnase d'Alexandrie. Centre administratif de la province romaine d'Égypte, BCH 116, 1992, 345-373, bes. 364 f.; NIELSEN (1994) 130-136; HAENSCH (1997) 209-212.

69 Acta procos. 2-5 = CSEL 3, 3 CXI-CXIII; Pontius, Vita Cypr. 15-18.

70 Unterschiedlich EGGER (1966) 20; HAENSCH (1997) 82.

55 Ähnlich auch PATRICH (2001) 96, der sich zwar auf die Spätantike bezieht, aber grundsätzlich das Richtige trifft: „The provincial governors who resided in the praetorium were replaced quite frequently, after a relatively short periode of office, while the other mansions served as the permanent residences of the aristocracy of the city.“

56 Vgl. VON HESBERG (2005) 197.

57 Zur Relevanz von Baumaßnahmen als Ausdruck der gesellschaftlichen Reputation siehe VON HESBERG (2005) 213-224, bes. 223 f.

58 MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) passim, bes. 253-267, 329. Vgl. auch oben S. 22.

59 EGGER (1966) 38; HAENSCH (1997) 34.

60 Cic. Verr. 2, 4, 118; 2, 5, 30. Vgl. POLACCO – MIRISOLA (1998/99) 202-204.

61 Apg. 23, 35.

62 Phil. leg. ad Gaium 299, 306; Ios. bell. Iud. 2, 301, 328. Vgl. ROSTOVZEFF ET ALII (1952) 89 f.; SCHÜREK I (1973) 361 f.; LÉMONON (1981) 122-124;

nutzt wurde, d. h. ob es sich um einen einmaligen Besuch eines Statthalters handelte oder ob er kontinuierlich von verschiedenen Amtsträgern frequentiert wurde<sup>71</sup>. In letzterem Fall wäre Voraussetzung, dass das Gebäude zu einem unbekanntem Zeitpunkt in den Besitz des römischen Staates gelangte<sup>72</sup>; es wäre der einzige bekannte Fall eines außerstädtischen Landsitzes für Gouverneure.

Wenn also in einer neu eingerichteten Provinzhauptstadt bereits ein Gebäude existiert, das den Vorstellungen der neuen Machthaber hinsichtlich der architektonischen Größe, der funktionalen Anforderungen und der repräsentativen Wirkung entspricht, konnte dieses für den administrativen Apparat übernommen werden. R. Haensch geht davon aus, dass diese Praxis in einem Fünftel aller Provinzen angewandt wurde und besonders in den stärker urbanisierten Regionen des Reiches die Errichtung eines Statthaltersitzes ersparte<sup>73</sup>. Offenbar bestand nicht in jedem Falle für den Gouverneur und seinen Stab die Notwendigkeit, einen neuen Amts- und Wohnsitz zu errichten, wenn auch Baumaßnahmen in kleinerem Umfang an bestehenden Gebäuden sicher anzunehmen sind. Diese Vorgehensweise macht deutlich, dass der Wunsch nach einem in allen Provinzen einheitlichen Erscheinungsbild der Statthalterpaläste nicht bestand. Da sich in der republikanischen Zeit in Rom, Italien und den frühen Provinzen kein baupolitisches Vorbild für ‚administrative Wohnbauten‘ entwickelt hatte<sup>74</sup>, auf das man sich hätte beziehen können, musste man je nach Provinz nach pragmatischen, lokalen, individuellen Kriterien vorgehen.

Die Tatsache, dass gelegentlich auf ehemalige Königspaläste rekuriert wird, lässt sich gut nachvollziehen. Mit der militärischen Eroberung oder der vertraglichen Unterwerfung eines Gebiets fallen dem römischen Staat nicht nur die Oberhoheit über einen geographischen Raum, sondern auch über die Besitzungen des letzten amtierenden Regenten zu. Wenn jener nicht als vertraglich gebundener Klientenkönig weiterhin einen Teil seines alten Vermögen behalten darf, so geht dessen Eigentum, inklusive der Häuser, Villen und Paläste, ganz oder teilweise an das römische Volk und/oder den Kaiser über. Die Residenzen stehen somit den neuen Machthabern zur Verfügung und können unmittelbar für eigene Aufgaben im Rahmen der Provinzialverwaltung genutzt werden, ohne dass dazu weitere rechtliche oder praktische Schritte notwendig gewesen sind. Gleichzeitig entsprechen diese Gebäude wohl auch in funktionaler Hinsicht am ehes-

ten dem, was nun benötigt wird. Zum einen bieten sie eine Unterkunft für den Statthalter, seine Familie, die Leibwache und seinen Stab, und zum anderen enthalten sie Räume, in denen die anfallenden Schreibarbeiten verrichtet, die Archive und Gelder aufbewahrt, Gefangene in Gewahrsam genommen sowie große Versammlungen und Anhörungen abgehalten werden können<sup>75</sup>.

Die Römer werden die alten Königsresidenzen aber nicht nur aus rein praktischen Erwägungen übernommen haben. Eine solche Übernahme stellt zusätzlich einen machtpolitischen Akt dar, durch den sich sowohl Umbruch als auch Kontinuität symbolisieren lassen<sup>76</sup>. Einerseits wird derjenige Ort, der bislang in architektonischer Form die Person des Königs und seine Stellung verkörpert hat, nun durch eine neue Macht besetzt. Andererseits bedeutet dies auch, dass die Menschen für ihre Anliegen weiterhin die gleichen Wege zu einem ihnen bekannten Gebäude zurücklegen müssen. Die Inbesitznahme einer königlichen Residenz und ihre Nutzung für ähnliche Zwecke in einem neuen System drücken sinnbildlich den Bruch mit alten Verhältnissen und die Etablierung von neuen Herrschern aus. Der politisch und administrativ ‚leere Raum‘, der durch die Auflösung eines bisherigen Regimes entstanden ist, wird unmittelbar durch die Strukturen des römischen Staates eingenommen<sup>77</sup>.

Die Frage, was bei der Transformierung einer hellenistischen Königsresidenz in ein römisches Verwaltungszentrum im Einzelnen passierte, kann mangels Quellen nicht mehr beantwortet werden. Den schriftlichen Belegen sind keine Informationen zu entnehmen und die archäologische Überlieferung ist für diesen Aspekt zu unsicher<sup>78</sup>. Lediglich in Caesarea Maritima erscheint eine Untersuchung dank der Ausgrabungen möglich, doch ist die Publikationslage für eine solche Fragestellung noch nicht ausreichend<sup>79</sup>. So muss es zukünftigen Arbeiten überlassen bleiben zu ermitteln, ob und in welchem Umfang in einer solchen Situation Modifikationen für die neuen Bedürfnisse vorgenommen wurden, z. B. im Bezug auf die bewegliche und feste Bildausstattung innerhalb eines Gebäudes (Wand- und Bodendekor, Skulpturenausstattung, Mobiliar, architektonische Motive, etc.), im Bezug auf die Per-

sonenführung mit den Zu- und Ausgängen oder im Bezug auf die Gesamtgröße und die urbane Anbindung<sup>80</sup>.

In einigen Quellen wird dem Begriff *praetorium* ein Zusatz angefügt<sup>81</sup>. Dieser dient einerseits zur näheren Erklärung der Funktion oder des (früheren) Besitzers eines so titulierten Gebäudes, andererseits auch dazu, Verwechslungen mit anderen *praetoria* an einem Ort auszuschließen. So soll *publicus*<sup>82</sup> einen staatlichen Komplex mit öffentlichen Aufgaben von einem privaten, z. B. eines Villenbesitzers, unterscheiden. Eine Differenzierung auf anderer Ebene ist durch das Adjektiv *consularis*<sup>83</sup> greifbar. Damit wird in Tarraco der Sitz des Statthalters, eines konsularen *legatus Augusti pro praetore*, von einem zweiten *praetorium* in der gleichen Stadt – eventuell des *iuridicus* oder des Finanzprocurators – getrennt<sup>84</sup>. In einer griechischen Grabinschrift aus Syros hebt ein begrabener Soldat durch die Formulierung [στ]ρα[τιώ]τ[η]ς ἐκ τῶν τοῦ πραιτωρίου τοῦ ἀνθυπάτου den Grad seines ehemaligen Dienstes hervor, den er unter einem Prokonsul – am ehesten der Provinz *Asia* – geleistet hat<sup>85</sup>. Inwieweit er sich dabei von anderen ähnlichen Positionen (z. B. in militärischen *praetoria*) absetzen oder einfach nur in seiner Heimat seine hohe Stellung unterstreichen will, bleibt dahingestellt. Auch wenn hier der Zusatz auf eine militärische Gruppe bezogen ist, weist er indirekt auch auf das Gebäude hin, da dieses als Arbeitsort mit den Personen eng verbunden war. In eine ähnliche Richtung deuten zwei andere Belege, in denen als Ergänzung ἡγεμονικός bzw. τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος gewählt wird<sup>86</sup>.

Aus Apulum ist eine von einem Legionslegaten gestiftete Weihung mit Inschrift bekannt, in der ein *Genio praetorii* mit dem Zusatz *huius* versehen wird<sup>87</sup>. Anscheinend bestand hier die Notwendigkeit, ein bestimmtes Gebäude von einem zweiten, in der Nähe gelegenen und ebenso bezeichneten zu unterscheiden. Da in der Siedlung auch die *legio XIII Gemina* stationiert war, ist in diesem Fall vorstellbar, dass zwischen dem militärischen Sitz des Legionslegaten und dem administrativen Komplex des *legatus Augusti pro praetore* differenziert werden sollte<sup>88</sup>.

Ein anderer Aspekt ist die Verbindung des Terminus *praetorium* mit einer Namensnennung, was besonders prägnant bei einem frühchristlichen Itinerar zum Ausdruck kommt<sup>89</sup>.

Hier soll genau dasjenige Gebäude bezeichnet werden, in dem ein historisches Ereignis stattfand, mit dem der antike christliche Leser durch das Neue Testament vertraut war und das eng mit zwei Personen verbunden ist: das Verhör von Jesus Christus durch den *praefectus Iudaeae* Pontius Pilatus in dessen Palast in Jerusalem. Die Namensergänzung begegnet auch in einem mittelkaiserzeitlichen Text, der nicht als wohl formulierte Inschrift auf Stein, sondern als flüchtige Ritzung auf einer Keramikscherbe erhalten ist. Der Inhalt bezieht sich auf ein Gebäude in Mainz, das mit einem individuellen Namen als *praetorium Publici Marcelli* spezifiziert wird<sup>90</sup>. Die Person wird zwar ohne Titulatur genannt, doch ist sie anderweitig als Statthalter in der Provinz *Germania superior* bekannt<sup>91</sup>.

Darüber hinaus wird in dem Text die Lage des Bauwerks mit *ad hiberna leg(ionis) XXII p(rimigeniae) p(iae) f(idelis)* umschrieben. Versucht man diese Informationen auf eine konkrete urbane Situation in Mainz zu übertragen, so ergeben sich aufgrund der Mehrdeutigkeit der Präposition *ad* zwei Möglichkeiten. Da die Siedlung wie Apulum sowohl Sitz des konsularen Legaten als auch Standort einer Legion war, kann der Schreiber der Notiz prinzipiell entweder das Gebäude innerhalb des Lagers oder sein ziviles, in der Siedlung gelegenes Pendant gemeint haben<sup>92</sup>. Da der Begriff *praetorium* aber mit einem Statthalter und nicht mit einem militärischen Kommandeur verbunden wird, scheint die zweite Vermutung das Richtige zu treffen<sup>93</sup>. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob mit *Publicius Marcellus* der momentan dort residierende Magistrat oder aber der Erbauer des Komplexes gemeint ist<sup>94</sup>. Voraussetzung für letztere und überwiegend präferierte Lesart ist dann, dass an dem *praetorium* eine deutlich sichtbare Bauinschrift mit dem Namen des Bauherrn angebracht war, die die Beziehung zwischen der Person und dem Gebäude dauerhaft festhielt und leicht erkennbar anzeigte.

Die Keramikscherbe ist in einer zweiten Hinsicht aufschlussreich. Da sich aus den schriftlichen Quellen selbst, außer durch den Fundort von Inschriften, Grafitti oder Papyri, kaum Angaben zur konkreten urbanen Lage von *praetoria* entnehmen lassen, nimmt dieser Fund durch die Nennung des Legionslagers, das als ein markanter baulicher Referenzpunkt fungiert, eine Sonderstellung ein. Gerade die Interpretation der verwendeten Präposition *ad* hat dabei in der Forschung immer wieder eine Diskussion um die Frage ausgelöst, wo sich das statthalterliche *praetorium* befindet, wenn – wie es auch

71 EGGER (1966) 38 interpretiert die Villa als ‚Sommersitz des Prokonsul‘; HAENSCH (1997) 375 sieht in ihr eine zweite, extraurbane Residenz an einem *locus amoenus*. Zur vorgeschlagenen Lokalisierung AUDOLLENT (1901) 176-178. – Auffällig ist, dass in den offiziellen, urkundlichen Acta Proconsularia das Gebäude nicht als *praetorium* bezeichnet wird; in der religiös gefärbten und apologetischen Vita von Pontius dagegen wird es häufiger mit diesem Terminus versehen.

72 Zu beachten ist, dass nach Ulp. Dig. I 16, 6, 3; Mod. Dig. XVIII 1, 62, pr. Statthalter während ihrer Amtszeit in einer Provinz keine Privatvillen erwerben durften.

73 HAENSCH (1997) 374 f. Er weist S. 34 allerdings auch darauf hin, dass „in mehreren Provinzen die alten Herrschersitze nicht zu Statthaltersitzen wurden bzw. dies höchstens kurze Zeit waren“.

74 Allein bei der *regia* in Rom wird diskutiert, inwieweit hier ein offizieller Amtssitz und eine ‚private‘ Unterkunft miteinander verschmolzen sind: J. LOSLAND; Häuser für die Herrscher Roms und Athens? Überlegungen zu Funktion und Bedeutung von Gebäude F auf der Athener Agora und der Regia auf dem Forum Romanum, *Antiquitates* 42 (2007).

75 Ausführlicher zu den Funktionen hellenistischer Paläste NIELSEN (1994) 13-26. – Angesichts des skizzierten Anforderungsprofils ist die These von EGGER (1966) 38 unwahrscheinlich, dass ehemalige Landtagsgebäude in alten Stammesvororten von den Römern als *praetoria* weitergenutzt wurden. Auch fehlen Hinweise dafür, dass solche Landtagsgebäude überhaupt existierten; vgl. J. DEININGER, Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit (1965) passim, bes. 143-145; HAENSCH (1997) passim; JACQUES – SCHEID (1998) 208-211.

76 Zu diesem Aspekt SCHULZ (1997) 103-105, der sich allerdings auf die republikanische Zeit bezieht.

77 Die Bedeutung dieser Praxis wird vor allem dann deutlich, wenn man sich eine alternative, nur selten gewählte Vorgehensweise vergegenwärtigt, nämlich die Zerstörung von Palästen und der Neubau von eigenen Residenzen. In den Fällen, wo dies trotzdem geschieht (z. B. bei der Vernichtung von Karthago, Korinth oder Jerusalem), handelt es sich um Ausnahmesituationen nach langen Kriegen, in denen nicht einzelne Bauten, sondern ganze Städte der römischen Macht zum Opfer fallen.

78 Für Syrakus, wo die literarischen Quellen eindeutig sind, fehlen jegliche materielle Spuren, siehe POLACCO-MIRISOLA (1998/99) 207. Zur Diskussion in Antiochia und Alexandria vgl. die Angaben oben.

79 BURRELL (1996) 228 kündigt zwar an, „this chapter seeks to determine what these changes might have been [...] for Caesarea’s praetorium“, gibt aber letztendlich keine Antwort darauf. Siehe ausführlicher zu dem Komplex Kapitel IX.

80 Für Alexandria vermutet HAENSCH (1997) 209, dass eine komplette Weiternutzung der weitläufigen ptolemäischen Paläste für den römischen Verwaltungsstab, der „zu einer königlichen Hofhaltung weder finanziell noch aus sozialen Gründen in der Lage war“, kaum sinnvoll und praktikabel gewesen sein dürfte und dass daher nur ein Teil des Komplexes in Anspruch genommen wurde.

81 EGGER (1966) 36 f.

82 HA Aurelian. 45, 2.

83 CIL II 4076.

84 Vgl. VON DOMASZEWSKI (1895) 181; EGGER (1966) 24; HAENSCH (1997) 163.

85 IG XII 5, 697. HAENSCH (1997) 620; EGGER (1966) 26 schreibt ihn dagegen, wohl aufgrund des Fundortes, dem *officium* der Provinz *Achaia* zu.

86 IG XIV 2548; BGU Nr. 288, Zl. 14f. – Zu den Begriffen ἡγεμονικός und ἡγεμόνος siehe MASON (1974) 51 f.; HAENSCH (1997) 458 mit Anm. 7.

87 CIL III 1019 = IDR III 5, 84.

88 VON DOMASZEWSKI (1895) 181; VON DOMASZEWSKI (1901) 6; HAENSCH (1997) 343. – MOMMSEN (1900) 439 erklärte das zusätzliche *huius* dadurch, dass eine Unterscheidung zwischen einem Gebäude und einem Personenstab intendiert war, wogegen bereits A. VON DOMASZEWSKI (a. O.) argumentiert.

89 Itin. Burdig. 593, 3.

90 AE 1964, Nr. 148. – Zur Diskussion der Inschrift: KLUMBACH (1964); EGGER (1966) 3-5; SCHILLINGER-HÄFELE (1977) 504 f. Nr. 94; ECK (1985) 53; HAENSCH (1997) 149 f.; HAENSCH (2003) 73-75.

91 AE 1934, Nr. 231; G. BRUSIN, Gli scavi di Aquileia (1934) 76 f. Abb. 40; ECK (1985) 52 f.; HAENSCH (2003) 73 f.

92 Für ersteres spricht sich KLUMBACH (1964) 64 aus; ähnlich A. R. NEUMANN, Rezension EGGER (1966), *AnzAW* 23, 1970, 61 f. Die zweite Möglichkeit favorisieren dagegen EGGER (1966) 4 f. 10 und ähnlich G. ALFÖLDY, Rezension EGGER (1966), *BjB* 168, 1968, 546 f.; HAENSCH (1997) 150.

93 HAENSCH (2003) 73.

94 Als Erbauer angesehen von ECK (1985) 53; SCHILLINGER-HÄFELE (1977) 504; HAENSCH (2003) 74; das Problem offen gelassen bei HAENSCH (1997) 150. Wenig überzeugend interpretiert C. SOMMER, Forum oder „Mansio“?, in: E. KÜNZL – S. KÜNZL, Das römische Prunkportal von Ladenburg, *Forsch. u. Ber. Vor- u. Frühgesch. Baden-Württemberg* 94 (2003) 168 Anm. 147 die Inschrift als einen Hinweis für „eine Sonderlösung eines (momentanen) Praetoriums im Zusammenhang mit dem Legionslager“. – Vgl. oben S. 23 f. die ähnliche Problematik bei der Villa des Sextius in der Nähe von Karthago.

in Mogontiacum der Fall war – zu einer Stadt oder Siedlung, die als administratives Zentrum einer Provinz diente, auch ein Legionslager gehörte. Es wurde vorgeschlagen, dass der Gouverneur in solchen Fällen innerhalb des Militärlagers ein Wohnquartier benutzte, zu dem zusätzlich ein nur als administrativer Amtssitz genutztes Gebäude in der Zivilsiedlung existiert habe<sup>95</sup>. Die Annahme einer solchen ‚doppelten Haushaltsführung‘ schien dabei besonders für diejenigen kaiserlichen Provinzen berechtigt, in denen nur eine einzige Legion stationiert war, da hier der Statthalter nicht nur den formalen Oberbefehl ausübte, sondern ihm mangels untergeordneter Legionslegaten auch die konkrete Truppenführung oblag<sup>96</sup>. Die Quellen zu den Statthalterpalästen sprechen allerdings gegen eine Trennung von Wohn- und Amtssitz. Daher kann im Regelfall – unabhängig von dem rechtlichen Status einer Provinz – von einem einzigen, selbständigen Gebäudekomplex für die Gouverneure und ihre Mitarbeiter ausgegangen werden, der sich auch wenn *castra* am Ort vorhanden waren, außerhalb von diesen befand<sup>97</sup>.

Sichtet man die verschiedenen Textstellen und Inschriften hinsichtlich der Frage, welche architektonischen Elemente und Gebäudeeinheiten dort erwähnt werden, so findet sich eine ganze Reihe von konkreten Hinweisen. Die genannten baulichen Bestandteile lassen sich grob zwei unterschiedlichen Bereichen zuordnen: der eine umfasst die in administrativem oder iudikativem Zusammenhang genutzten Räumlichkeiten, der andere betrifft die Verwendung des Gebäudes als Wohn- und Unterkunftsquartier<sup>98</sup>.

Das wichtigste und am häufigsten in den Quellen erwähnte Element eines *praetorium* stellt das *tribunal* (griech. βήμα) dar. Da es für das Volk zugänglich war, nahm es in der öffentlichen Wahrnehmung auch die prominenteste Stellung ein<sup>99</sup>. Die Inhalte der Textstellen belegen, welche Stellenwert die juristische Tätigkeit des Statthalters insgesamt und die damit eng verknüpfte Residenz im Speziellen in den Augen der Zeitgenossen, vor allem in der Spätantike, besaß<sup>100</sup>. Prinzipiell können zwei Orte unterschieden werden, an denen ein von einem Statthalter genutztes *tribunal* gelegen haben kann<sup>101</sup>. In den größeren Amtssitzen, also vor

allem in den Provinzhauptstädten, ist ein solches innerhalb des Statthalterpalasts in einem großen Raum oder Saal untergebracht<sup>102</sup>, der ausreichend Platz für Publikumsverkehr und die beteiligten Prozessparteien bot. Sollte dieser Platz in bestimmten Situationen, z. B. bei Ansprachen an das Volk, nicht ausreichen, nutzte der Gouverneur wahrscheinlich einen im *praetorium* gelegenen größeren Hof oder aber ein externes Gebäude bzw. einen öffentlichen Platz<sup>103</sup>.

In denjenigen Orten, wo die *praetoria* kleiner ausfielen und primär zur Unterkunft des Statthalters dienten, etwa in einigen Konventsorten<sup>104</sup>, war die Benutzung von *tribunalia* außerhalb des Amtsgebäudes dagegen die Regel<sup>105</sup>. Dort nahm der Gouverneur für seine Aufgaben, z. B. die Rechtsprechung, ein festes, meist in einer städtischen Basilika eingebautes *tribunal* in Anspruch<sup>106</sup>. Stand auch dieses nicht zur Verfügung, konnte er seine tragbare *sella curulis* an einem beliebigen freien Platz in einer Siedlung aufstellen, gegebenenfalls auch unmittelbar vor seiner Residenz. Durch diese räumliche Trennung kommt es beispielsweise bei der Verurteilung von Jesus Christus in Jerusalem dazu, dass die Anklage durch die jüdischen Priester und seine Begegnung mit dem Statthalter ohne Publikumsbeteiligung im *praetorium* stattfindet. Die Ansprache an das Volk, dessen Befragung zur Freilassung eines Gefangenen und die Urteilsverkündung durch den Präфекten erfolgen jedoch außerhalb des Gebäudes an einer frei zugänglichen Stelle innerhalb der Stadt<sup>107</sup>.

In den Statthalterpalästen mit einem eigenem *tribunal* gehört der Ort, in dem sich dieses befindet, vermutlich zu den größten und am einfachsten erreichbaren offiziellen Räumen. Es ist daher vorstellbar, dass dieser nicht nur für Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündigungen, sondern auch bei anderen Situationen mit hohem Personenaufkommen – beispielsweise wichtigen Audienzen, Empfängen

102 Pontius, Vita Cypr. 12, 3.

103 Z. B. Ios. bell. Iud. 2, 171-174; Ios. ant. Iud. 18, 57. Pilatus nutzt die Gegebenheiten des Stadions in Caesarea Maritima aus, um aufständische Juden von Soldaten umzingeln und im Bedarfsfalle ermorden zu lassen.

104 Neben der Frage, in welchen Provinzen es ein Konventssystem überhaupt gab, ist ebenso unklar, in wie vielen Konventsorten ein *praetorium* existierte. Siehe hierzu HAENSCH (1997) passim. (ibid Index S. 855).

105 Ios. 2, 301; Mt. 27, 19; Jo. 19, 13; Actus Petri cum Simone 17. Vgl. BENOIT (1952) 535 f., der allerdings nicht zwischen *praetoria* in Konventsorten und *capita provinciarum* unterscheidet. – Die Episode aus den Petrusakten ereignete sich nach W. SCHNEEMELCHER (HRSG.), Neutestamentliche Apokryphen in deutscher Übersetzung II<sup>5</sup> (1989) 252 in Jerusalem und nicht, wie EGGER (1966) 18 vermutet, in der Provinzhauptstadt Caesarea Maritima.

106 Zur archäologischen Überlieferung und architektonischen Gestaltung einer *basilica*: J.-M. DAVID, Le tribunal dans la Basilique: évolution fonctionnelle et symbolique de la république à l'empire, in: Architecture et Société. De l'archaïsme grec à la fin de la République romaine, Kolloquium Rom 1980 (1983) 219-241; R. MAR – J. RUIZ DE ARBULO, Tribunal / Aedes Augusti. Algunos ejemplos hispanos de la introducción del culto imperial en las Basílicas forenses, in: J. GONZALEZ – J. ARCE (HRSG.), Estudios sobre la Tabula Siarensis, Kolloquium Sevilla 1986 (1988) 277-304; Gros (1996) 235. 240-259; von HESBERG (2005) 130-141. Vgl. zur Diskussion über die Nutzung von Basiliken als Gerichtsorte E. WELIN, Studien zur Topographie des Forum Romanum (1953) 111-120; G. FUCHS, Die Funktion der frühen römischen Marktbasilika, Bjb 1961, 39-46; NÜNNERICH-ASMUS (1994) 23; von HESBERG (2005) 132 f.

107 T. MOMMSEN, Die Pilatus-Acten, in: T. MOMMSEN, Gesammelte Schriften III. Juristische Schriften (1907) 426; ROSTOVZEFF ET ALI (1952) 90; BENOIT (1952) 536-545; EGGER (1966) 40; BURRELL (1996) 229 f.

95 So oder ähnlich KLUMBACH (1964) 64; EGGER (1966) 44; G. ALFÖLDY, Rezension EGGER (1966), Bjb 168, 1968, 547; JOBST (1983) 98; AUSTIN – RANKOV (1995) 162. Das zweite, zivile *praetorium* wird von den Autoren gelegentlich als *domus iudiciaria* tituli.

96 Siehe z. B. MOMMSEN (1887) 262-266; JACQUES – SCHEID (1998) 145.

97 VON PETRIKOVITS (1975) 67; HAENSCH (1997) 100 Anm. 205. 376; HAENSCH (2003) 74. Für diese Annahme spricht auch der archäologische Befund; siehe in dieser Arbeit die Abschnitte zur Lage der *praetoria* in Carnuntum, Aquincum und Apulum.

98 Zusammenfassend hierzu bereits EGGER (1966) 38-41; MARTIN (1989) 231.

99 Zum *tribunal* allgemein RE VI A 2 (1937) 2428-2430 s. v. tribunal (Weiss); zur bildlichen Darstellung von Tribunalsszenen H. GABELMANN, Antike Audienz- und Tribunalsszenen (1984) 105-110. 155-168. 189-195.

100 EGGER (1966) 41; MARTIN (1989) 231; BURRELL (1996) 230: „It is notable that in almost all these cases it is the governor's judicial role that is enacted in the praetorium or its environs. [...] This is, however, a reflection of our sources, and does not rule out other activities of the governor or of his staff in the praetorium.“ Zur Rechtsprechung der Statthalter MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 67-71; E. A. MEYER, The justice of the Roman governor and the performance of prestige, in: KOLB (2006) 167-180.

101 EGGER (1966) 40 f.; HANSLIK (1973) 165. Beide verwenden für die *praetoria* in den Provinzhauptstädten den Begriff „Amtsgebäude/Amtslokal“, wodurch suggeriert wird, dass der Statthalter dort nur amtliche Geschäfte ausübte, nicht aber wohnte. Von letzterem ist auszugehen.

von größeren Gesandtschaften oder Ansprachen an den Statthalterstab und die Leibwache – genutzt wird.

Von diesem zentralen Saal kann ein Annexraum als *secretior locus* oder *secretarium* abgetrennt sein<sup>108</sup>. Dieses ist sicher nur über einen gut kontrollierbaren Zugang erreichbar und bleibt dem allgemeinen Publikum in der Regel verborgen. An diesem Ort können hochgestellte Persönlichkeiten, sofern sie zu dem Statthalter vorgelassen werden, direkt und persönlich ihre Anliegen vorbringen, Besprechungen im kleineren Kreis erfolgen, nichtöffentliche, bisweilen geheime Verhöre stattfinden<sup>109</sup> und der Statthalter sich mit seinem *consilium* beraten<sup>110</sup>. Hier empfängt der *comes* Avitianus den Bischof Martinus und hier muss der Bischof Cyprianus auf sein Urteil durch den Prokonsul Galerius Maximus warten<sup>111</sup>. Außer durch den lateinischen Terminus kommt die Exklusivität und Intimität des *secretarium* in einem spätantiken Beleg auch durch die Existenz von Vorhängen zum Ausdruck, die im Bedarfsfalle die hier Agierenden vor den Augen und Ohren unbefugter Personen abschirmen<sup>112</sup>. Man konnte hier also gleichsam ‚hinter verschlossenen Türen‘ tagen. Da der Begriff *secretarium* relativ spät, wohl erst ab dem späten 2. Jahrhundert n. Chr., verwendet wurde und nur selten in vordiokletianischer Zeit belegt ist, scheint vorher für geschlossene Räumlichkeiten der Rechtssprechung das Wort *auditorium* geläufig gewesen zu sein. Die geänderte Terminologie kann dabei als ein Indiz für eine gewandelte öffentliche Beteiligung bei Gerichtsverfahren gewertet werden<sup>113</sup>. Die Quellen belegen, dass sowohl in den *praetoria* der Provinzhauptstädte als auch in den Pendants der Konventsorte ein *secretarium* vorhanden gewesen sein kann<sup>114</sup>.

Die gleiche Funktion wie die des *secretarium* schreibt R. Egger dem *atrium* bzw. der *area* zu<sup>115</sup>. Aufgrund einer anderen baulichen Struktur – mit *atrium* bzw. *area* werden wohl freie, offene Bereiche innerhalb eines Gebäudes bezeichnet – und der vermutlich größeren Dimension<sup>116</sup> ist hier jedoch eine andere Nutzung zu erwarten. So ist das *atrium magnum*, das wahrscheinlich zu dem *praetorium* von Alexandria gehörte, nicht nur als Gebäude überliefert, wo der Präфекt von Ägypten auf einem *tribunal* im Kreis seiner Berater sitzt und eine Befragung von Soldaten durchführt, sondern auch als Publikationsort für die *professiones liberorum natorum* bekannt<sup>117</sup>. Gerade

108 Pontius, Vita Cypr. 16, 5; Aug. contra Cresconium 3, 56, 62; Sulp. Sev. Dialogi 3, 8, 1.

109 Zu Fällen von Bestechungen oder Gewaltanwendungen bei diesen ‚geheimen‘ Gesprächen HANSLIK (1973) 166 f.; MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 155 f.

110 EGGER (1966) 40. – Als weitere Angabe für einen Ort, an dem sich ein Statthalter mit seinem Rat versammeln kann, vermutet EGGER (ebenda S. 27) den Ausdruck συμβούλιον, der jedoch eher einen Personenverband als eine Lokalität beschreibt. Vgl. BGU I Nr. 288, Zl. 14-15.

111 Angaben oben Anm. 166 sowie Acta Scillitanorum 1; Acta procos. 1 = CSEL 3, 3 CX; s. a. die Zusammenfassung der Ereignisse bei HANSLIK (1973) 166.

112 Cod. Theod. 1, 16, 7; 13, 9, 6.

113 HANSLIK (1973) 166-168; R. HAENSCH, Römische Amtsinhaber als Vorbilder für die Bischöfe des 4. Jahrhunderts?, in: DE BLOIS ET ALI (2003) 121 f. Ausführlich zum Terminus *auditorium* TAMM (1963) 7-23.

114 Vgl. LUKASZEWICZ (1986) 47-49.

115 Mk. 15, 16; Paul. Nol. Vita Ambrosii 3, 2. – EGGER (1966) 40.

116 Mk. 15, 16, wo in dem *atrium praetorii* von Jerusalem eine ganze Kohorte Platz findet. Vgl. Mt. 27, 27, wo diese explizite Ortsangabe allerdings fehlt.

117 P. Yale Inv. Nr. 1528, Zl. 14-16; P. Fouad 21, Zl. 4-5. Vgl. ROSTOVZEFF ET

letzteres setzt voraus, dass ein *atrium* für die Öffentlichkeit leichter zugänglich war als ein *secretarium*.

Für *praetoria* sind ferner Gefängnisse und vergleichbare Räume, wo Personen für kürzere Zeit entweder in Ketten festgehalten oder auch ohne Fesseln nur bewacht werden können, belegt<sup>118</sup>. Darauf deutet auch ein aus Mosaiksteinen gelegter Text in Caesarea Maritima hin, da durch ihn der Raum für das Wachpersonal des dortigen Palasts markiert wird<sup>119</sup>. Kein Gebrauch von einem Gefängnis wird allerdings in der Biographie des Hl. Cyprianus gemacht. Er wird vor seiner Gerichtsverhandlung nicht im *praetorium* des Statthalters in Gewahrsam genommen, sondern für eine Nacht in der *domus principis* von Karthago untergebracht, wo er den Abend zusammen mit seinen Freunden verbringen kann<sup>120</sup>. Die Erklärung für dieses Verhalten des Prokonsuls hängt wohl weniger damit zusammen, dass es im Statthalterpalast keine Möglichkeiten zur Inhaftierung gegeben hätte, sondern eher mit einer besonders milden Behandlung und der geringen Fluchtgefahr<sup>121</sup>. Bei einer Verurteilung zum Tode können Hinrichtungen sofort in einem *praetorium* vollzogen werden<sup>122</sup>. Des Weiteren ist im Hinblick auf die Praxis der römischen Provinzialverwaltung zumindest in den zentralen Statthalterpalästen ein Aufbewahrungsort (Archiv) für verschiedene Schriftstücke anzunehmen<sup>123</sup>.

Verschiedentlich sind weitere Gebäudeteile oder Räume überliefert, die von einzelnen Mitgliedern oder Unterabteilungen des Statthalterstabs genutzt wurden. So ist aus Mainz bekannt, dass die *stratores* des Statthalterstabs über ein eigenes *tabularium pensile* verfügten<sup>124</sup>. Darüber hinaus standen bestimmten Gruppen eigene Versammlungsräume zur Verfügung, die meist als *scholae* bezeichnet werden und deren bauliche Einbindung in das *praetorium* dank der günstigen Überlieferungssituation in Caesarea Maritima und Apulum gesichert ist<sup>125</sup>.

Zum Bereich der eher privat genutzten Zimmer gehört das *cubiculum*, aus dem zu später Stunde Vitellius, noch in seiner ‚Hauskleidung‘, von Soldaten herausgeholt und zum neuen Kaiser akklamiert wird<sup>126</sup>. Auch Vespasian kommt aus dem *cubiculum* des Statthalterpalasts in Antiochia, als er von

ALI (1952) 87 f.; HAENSCH (1997) 210 f. 530 (dort Belegstellen für die Geburtslisten).

118 App. act. Petr. 17; App. 23, 35; Euseb. hist. eccl. 6, 39, 2-3.

119 COTTON – ECK (2001) 230 Kat.-Nr. 4.

120 Pontius, Vita Cypr. 15, 3. 15, 7.

121 Nach Angaben des – allerdings religiös motivierten – Autors wartete Bischof Cyprianus sehnsüchtig auf die Vollstreckung seines bevorstehenden Martyriums. Vgl. BURRELL (1996) 229 zum Arrest des Paulus in Caesarea Maritima.

122 Sen. contr. 9, 2, 20; Acta procos. 5 = CSEL 3, 3 CXIII. – Vgl. zur zweiten Stelle auch S. 24 Anm. 71.

123 Zum Umfang der Statthalterarchive und der Frage ihrer Verwahrung HAENSCH (1992) 211-213. 237-245. 295-297; AUSTIN – RANKOV (1995) 155-161; HAENSCH (1997) 35; teilweise veraltet E. POSNER, Archives in the Ancient World (1972) 198-203. Vgl. auch M. HASSALL, The Tabularium in Provincial Cities, in: WILSON (2003) 105-110.

124 HAENSCH (2003) 78 f.

125 COTTON – ECK (2001) 234 f. Nr. 6 (*schola centurionum*); CIL III 7741 = IDR III 5, 426 (*schola speculatorum*). Vgl. HAENSCH (1997) 42. 339. 343. 349. 376; J. G. VINOGRADOV – V. M. ZUBAR, Die schola principalium in Chersonesos, Il Mar Nero 2, 1995/96, 129-143. Zu *scholae* allgemein B. BOLLMANN, Römische Vereinshäuser. Untersuchungen zu den Scholae der römischen Berufs-, Kult- und Augustalen-Kollegien in Italien (1998) bes. 47-57.

126 Suet. Vit. 8, 2.

Soldaten, die zur morgendlichen *salutatio* gekommen sind, zum Imperator ausgerufen wird<sup>127</sup>. Ebenfalls in seinem Schlafgemach befindet sich Verres, der nachts von einem prächtigen Trinkgelage nach Hause in sein *praetorium* zurückgekehrt ist, und dort erst einmal seinen Rausch ausschlafen muss<sup>128</sup>. Als aufgeregte Bürger zu ihm vorgelassen werden möchten, werden sie von seiner Wache und seinem Personal daran gehindert. Ein *cubiculum* ist auch für die *domus proconsulis* in Karthago überliefert, da hier die Mörder des noch amtierenden Statthalters L. Piso irrtümlicherweise einen seiner Sklaven töten<sup>129</sup>. Für das *praetorium*, das Vitellius in Köln bewohnt, ist ein *triclinium* mit einem offenen, auch nachts brennenden Kamin bezeugt<sup>130</sup>. Das Kaminfeuer greift unkontrolliert auf die Räume über und zwingt den frisch gekürten Kaiser mit seinen Anhängern, den Feierzug durch die Gassen Kölns abzubrechen und in den Palast zurückzukehren.

Ein Bauteil, das häufig in der gehobenen römischen Wohnarchitektur vorkommt und dessen Erwähnung im Zusammenhang mit *praetoria* nicht verwundert, ist die *porticus*<sup>131</sup>. Mangels spezifischer Einzelheiten in der Reparaturinschrift ist nicht zu entscheiden, welche konkrete Funktion oder Lage die genannte (Säulen-)Halle innerhalb des Gebäudes in Sitifis eingenommen hat, doch sind *porticus* als vielseitig nutzbares architektonisches Element in mannigfaltigen Varianten und in verschiedenen Größen archäologisch überliefert<sup>132</sup>.

Wenn auch in den schriftlichen Quellen keine Themen für die Statthalterpaläste bezeugt sind, so ist zweimal die Instandhaltung von Badeanlagen von *praetoria*, die als Quartiere in einem Konventsort bzw. auf Reisen fungierten, belegt<sup>133</sup>. Wenn ein Gouverneur schon unterwegs nicht auf ein Bad verzichten wollte, so ist anzunehmen, dass eine solche Einrichtung erst recht zur Ausstattung der Residenzen in den Provinzhauptstädten gehörte<sup>134</sup>, was auch durch die archäologische Überlieferung bestätigt wird. Schließlich ist für den Amtssitz des *praefectus Aegypti* in Alexandria eine Grünanlage bzw. ein Hain mit Lorbeerbäumen belegt, wohin er sich zurückziehen konnte<sup>135</sup>.

So wie andere römische Staatsgebäude mit religiösen Bereichen ausgestattet sind, so existieren auch in *praetoria* Einrichtungen zur Verehrung verschiedener Gottheiten und für den Kaiserkult. Aus der Fülle der Nachweise lässt sich schließen, dass in jedem dieser Gebäude, sowohl diejenigen

in den Hauptstädten als auch die entsprechenden in den Konventsorten, ein eigener Sakralort integriert war<sup>136</sup>.

Im Statthalterpalast in Aquincum sind in unmittelbarer Nähe eines kleinen Heiligtums mehrere Altäre gefunden worden, die fast alle von Statthaltern geweiht wurden. Viermal ist die Dedikation an *Iupiter Optimus Maximus* alleine gerichtet<sup>137</sup>, einmal erscheint er im Kontext der kapitulinischen Trias<sup>138</sup> und zweimal wird er in den Inschriften zusammen mit anderen kleineren Gottheiten angerufen<sup>139</sup>. Die Präsenz des höchsten römischen Gottes in einem Gebäude, das auf höchster administrativer Ebene das Imperium Romanum vertritt, erscheint nicht verwunderlich. Die hier verehrten Gottheiten zählen zur Gruppe derjenigen Schutzwesen, die für den römischen Staat und die römische Armee besonders wichtig waren<sup>140</sup>.

Durch zwei Inschriften aus der Hispania Tarraconensis ist jeweils mit der Nennung eines *Genius praetorii* der Bezug zu einem konkreten Gebäude gesichert, doch kann aufgrund der unbekanntenen Fundlage die Verbindung zu einem integrierten Heiligtum nicht belegt werden. In Tarraco weihet ein Statthalter einen Altar an die kapitulinische Trias zusammen mit dem *Genius praetorii consularis* und den *Dii penates*<sup>141</sup>. Und in Asturica hält ein *iuridicus* vor seiner Abreise seine Dedikation an *Iuppiter, Sol Invictus, Liber Pater* und den *Genius praetorii* in Stein gemeißelt fest<sup>142</sup>. Wohl am Ziel einer erfolgreichen Reise nach Britannien weihet in York der Gelehrte Demetrios eines von zwei (ehemals versilberten) Bronzeplättchen den θεοῖς τοῦ ἡγεμονικοῦ πραιτορίου<sup>143</sup>.

In Köln stellte Q. Tarquinius Catulus, nachdem er am Statthalterpalast Bauarbeiten hatte ausführen lassen, einen den *Dis conservatoribus* gewidmeten Altar auf<sup>144</sup>. (Abb. 2) Durch die Wahl der Adressaten, die Größe und Art des Inschriftenträgers – es ist keine öffentliche Bauinschrift – kommt der persönliche Charakter der Weihung zum Ausdruck<sup>145</sup>. Dank des Fundortes und der dort später erfolgten archäologischen Untersuchungen wissen wir, dass dieser Altar innerhalb des *praetorium* aufgestellt worden sein muss. Ob dies in einem separaten Heiligtum, wie es in Aquincum nachweisbar ist, oder in einem nicht näher sakral spezifizierten Raum geschah, lässt sich jedoch nicht mehr entscheiden.

Trotz der wenigen Belege lassen sich für die Frage nach der religiösen Bedeutung eines *praetorium* zwei unterschiedliche Aspekte herausstellen. Zum einen kann, wie die günstige Überlieferungssituation in Aquincum mit mehreren Dedikati-

onsaltären und dem ergrabenen baulichen Kontext offenbart, auf dem Gelände eines Statthalterpalasts ein eigenes *sacellum* in einem abgeschlossenen Hof integriert sein<sup>146</sup>. Dass dieses nur einer bestimmten Gottheit gewidmet ist, zeichnet sich allerdings nicht ab, auch wenn die staatstragenden Götter wie Iuppiter oder die kapitulinische Trias am häufigsten belegt sind. Ohne konkrete schriftliche Beweise, doch in Anbetracht der religiösen Aufgaben eines Provinzgouverneurs<sup>147</sup> muss mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Kaiserverehrung innerhalb der ‚sakralen Topographie‘ des *praetorium* eine zentrale Rolle einnahm<sup>148</sup>.

Zum anderen sind mehrere Weihungen von hohen Funktionären der Provinzialadministration erhalten, bei denen sie sich aus unterschiedlichen Anlässen an verschiedene göttliche Wesen wenden<sup>149</sup>. Neben den wichtigsten römischen Staatsgöttern spielt häufig auch eine Gottheit eine Rolle, die unmittelbar mit dem *praetorium* als Gebäude verbunden ist. So sind für mehrere Administrationsbauten ein *Genius* oder die *Dii penates* belegt, wie sie vielfach aus der römischen Wohn- und Alltagswelt bekannt sind<sup>150</sup>. R. Egger vermutete, dass besonders das Tribunal als wichtigster und bekanntester Teil des gesamten Gebäudes unter dem Schutz dieser Wesen stand.

Den römischen Vorstellungen entsprechend kann sowohl ein Einzelgott (dann ein *Genius praetorii* oder *loci*) als auch mehrere Wesen (dann die *Dii deaeque, Dii conservatores, θεοὶ πραιτορίου*) als gute Geister und Beschützer des Anwesens angerufen werden. Auffallend ist das Auftreten des *Genius praetorii* zusammen mit den Penaten, was vielleicht dahingehend erklärt werden kann, dass erstgenannte Gottheit sich auf den gesamten Statthalterpalast bzw. den dort agierenden Personenverband bezieht und letztgenannte nur für einen als Wohnbereich genutzten Teil des Komplexes zuständig sind<sup>151</sup>.

146 Siehe S. 232. In Aquincum existierte neben dem *sacellum* noch ein zweites, etwas größeres Heiligtum, für das eine Nutzung im Rahmen der Kaiserverehrung vorgeschlagen wird. Allerdings fehlen zugehörige Votive oder Altäre, durch die diese Interpretation bestätigt werden kann.

147 W. ECK, Die religiösen und kultischen Aufgaben der römischen Statthalter in der hohen Kaiserzeit, in: ECK (1997) 203-217.

148 MEYER-ZWIFFELHOFFER (2002) 159 mit Anm. 76 äußert die Frage, ob nicht Statuen oder Bilder des Kaisers zur standardmäßigen Ausstattung eines *praetorium* gehörten.

149 Zu den einzelnen Dedikanten, den Dedikationsgründen und den Adressaten siehe zusammenfassend EGGER (1966) 42 f.; sowie zur persönlichen Religiosität von Statthaltern HAENSCH (1997) 47-49.

150 Allgemein zum *Genius* und den *Dii deaeque*: H. KUNCKEL, Der römische *Genius*, 20. Erg. JdI (1974); J. P. ALCOCK, The Concept of *Genius* in Roman Britain, in: M. HENIG – A. KING (Hrsg.), Pagan Gods and Shrines of the Roman Empire (1986) 113-133; M.-T. RAEPSAET-CHARLIER, *Diis deabusque sacrum*. Formulaire votif et datation dans les trois Gaules et les deux Germanies (1993). Speziell im militärischen Kontext: VON DOMASZEWSKI (1895) 180-182; H. ANKERSDORFER, Studien zur Religion des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian (Diss. Konstanz 1973) 194-214; M. P. SPEIDEL – A. DIMITROVA-MIL EVA, The Cult of the *Genii* in the Roman Army and a New Military Deity, in: ANRW II 16, 2 (1978) 1542-1555 (zu den *praetoria* in Lagern bes. 1549-1551).

Zum *Genius loci*: A. BELFAIDA, Le culte des génies topiques dans l'Afrique romaine: témoignages épigraphique, in: M. KHANOUSSI – P. RUGGERI – C. VISMARA (Hrsg.), L'Africa romana. Kolloquium Olbia 1996 (1998) 1533-1554.

Zu den *penates*: RE XIX 1 (1937) 417-457 s.v. *Penates* (WEINSTOCK).

151 EGGER (1966) 41 f.; HAENSCH (1997) 164. – Zu den Penaten im privaten Bereich einer römischen *domus* siehe A. DUBOURDIEU, Les Origines et le développement du culte des *pénates* à Rome (1989) 63-75. 93-111;

Neben Hinweisen auf räumlich-architektonische Elemente eines *praetorium* lassen sich den Quellen auch Angaben zu den dort agierenden Einzelpersonen und Gruppen entnehmen. Diese sind insofern wichtig, als sie einen Eindruck davon vermitteln, mit wie vielen Menschen dauerhaft oder temporär in einem Statthalterpalast zu rechnen ist.

Wichtigste Person ist der Statthalter, der abhängig von dem Status einer Provinz für jeweils ein oder mehrere Jahre in einem *praetorium* wohnt und arbeitet<sup>152</sup>. Von dort aus leitet er die Geschicke der ihm anvertrauten Provinz, delegiert Aufträge an seinen Stab bzw. das Heer und repräsentiert die römische Autorität gegenüber der einheimischen Bevölkerung<sup>153</sup>. Zusammen mit ihm kann auch seine Familie in dem Gebäude leben<sup>154</sup>. So berichtet Tertullian, dass der Statthalter Claudius Hieronymianus in Kappadokien ‚alleine‘ in seiner Residenz an der Pest litt, nachdem seine Frau ihn verlassen und sich den Christen angeschlossen hatte<sup>155</sup>. Gelegentlich sind auch die Ehefrauen und andere Verwandte eines Gouverneurs auf Inschriften bezeugt, woraus hervorgeht, dass sie ihn von Fall zu Fall in die Provinz begleitet haben<sup>156</sup>. In diesen privaten und familiären Kontext passt auch eine spätantike Überlieferung, nach der Bischof Ambrosius im Dienst- und Wohngebäude seines Vaters zur Welt kam, als dieser gerade das Amt des *praefectus praetorio Galliarum* bekleidete<sup>157</sup>.

Neben den direkten Angehörigen wohnt und arbeitet, zumindest wohl zum größten Teil, auch eine persönliche Dienerschaft des Statthalters im *praetorium*. Diese Diener sind für den alltäglichen Betrieb und den Unterhalt des Gebäudes als Wohn- und Arbeitsstätte zuständig. Ein Teil dieser Gruppe stammt aus der *familia* des jeweiligen Statthalters und wird als bekannte und vertraute Personengruppe von Rom aus an den neuen Aufenthaltsort mitgebracht<sup>158</sup>. Gleichzeitig ist zu vermuten, wenn auch nicht belegt, dass ein anderer Teil des Personals für einen längeren Zeitraum in der Residenz beschäftigt ist und nicht im gleichen Turnus wie der Gouverneur und die von ihm mitgebrachten Diener wechselt.

Die zahlenmäßig größte Personengruppe, die in einem *praetorium* agiert und deren Präsenz durch die besondere Funktion des Gebäudes bedingt ist, ist der spezifische Stab

R. RESCIGNO, I Penates tra Lares, Genius e Iuno, in: Studia di Storia e di Geostoria Antica (2000) 13-37.

152 Die Statthalter der *provinciae populi Romani* wechseln in der Regel jährlich, während ihre vom Kaiser eingesetzten Kollegen durchschnittlich zwei bis vier Jahr lang in einer Provinz verweilen, ECK (1997b) 179 f.

153 Zu den mannigfaltigen konkreten Aufgaben eines Statthalters, die nur zum Teil an seinem festen Amtssitz ausgeübt werden, siehe MOMMSEN (1887) 239-271; G. P. BURTON, Proconsuls, assizes and the administration of justice under the empire, JRS 65, 1975, 92-106; THOMASSON (1991) 67-72; AUSTIN – RANKOV (1995) 143-147; ECK (1997a) 119-125; HAENSCH (1997) 18-36; SCHULZ (1997) 200-284; JACQUES – SCHEID (1998) 192-196; AUSBÜTTEL (1998) 47-53. 58-61.

154 Tac. ann. 3, 33, 1 - 34, 13; Dig. 1, 16, 4, 2. A. J. MARSHALL, Tacitus and the governor's Lady: a note on annals iii. 33-4, GaR 22, 1975, 11-18; A. J. MARSHALL, Roman Woman and the Provinces, AncSoc 6, 1975, 109-127; M.-Th. RAEPSAET-CHARLIER, Epouses et familles de magistrats dans les provinces romaines aux deux premiers siècles de l'empire, Historia 31, 1982, 56-69. – Vgl. zur Unterbringung der Familie des Germanicus bei seinem Aufenthalt am Niederrhein HAENSCH (1997) 72.

155 Tert. ad Scap. 3, 5.

156 Belege bei EGGER (1966) 42; HAENSCH (1997) 48 Anm. 46.

157 Paul. Nol. Vita Ambrosii 3.

158 HAENSCH (1997) 710 mit Anm. 3.

127 Tac. hist. 2, 80, 1.

128 Cic. Verr. 2, 5, 92-93. – Cicero verwendet den Begriff *cubiculum* in dieser Episode nicht explizit, doch geht aus dem Kontext hervor, dass Verres sich in einem solchen oder ähnlich genutzten Raum aufgehalten hat.

129 Tac. hist. 4, 50, 1-2.

130 Suet. Vit. 8, 2.

131 AE 1930 Nr. 46.

132 SWOBODA (1969) 29-60. 77-132; FÖRTSCH (1993) 58-65. 85-93; SMITH (1997) 117-143. Zu den ausgegrabenen Hallen in einzelnen *praetoria* siehe unten die Kapitel zu Köln, Apulum, Aquincum und Dura Europos. – Die von EGGER (1966) 25 mit Bezug auf die spätantike Inschrift CIL VIII 26817 = ILS 5557 angeführte *triporticus* in einem Ort der *Africa Proconsularis* gehörte zu einem städtischen Bau, der wohl nicht direkt dem Statthalter diente.

133 ArchPF 4, 1908, 115-116 Kol. 1, Zl. 13; IGBulg III, 2 1690 Zl. 72-73.

134 Vgl. LUKASZEWICZ (1986) 50.

135 P.Oxy LVIII 3917 Zl. 10. – Vgl. HAENSCH (1997) 211.

136 EGGER (1966) 41; HAENSCH (1997) 46. 48. 376. Zur Frage *praetoria* in Konventsorten siehe S. 26 Anm. 104.

137 CIL III 3445; CIL III 10411; CIL III 10420; AE 1962, Nr. 116.

138 AE 1962, Nr. 119.

139 AE 1962, Nr. 118 (*et Diis deabus*); AE 1962, Nr. 117 (*et lares militares*).

140 EGGER (1966) 41; ZSIDI (1995) 20.

141 CIL II 4076 = ILS 2297.

142 CIL II 2634 = ILS 2299. – Zur Zusammensetzung der Götter siehe M. M. ALVES DIAS, A posição político-religiosa de Q. Mamilius Capitolinus, Conimbriga 25, 1986, 193-203; HAENSCH (1997) 172 f.

143 IG XIV 2548. – Zur Identifizierung der Person und seiner Reise: EGGER (1966) 22 f.; A. I. OIKONOMIDES, The Real End of Alexander's Conquest of India, his Altars and Demetrios of Tarsos, AncW 18, 1988, 31-34; HAENSCH (1997) 127 f. 458 mit Anm. 7.

144 CIL XIII 8170.

145 Vgl. auch oben S. 22. Zu den *Dii conservatores* siehe DURAND (1999) 33 Anm. 1; weitere an sie gerichtete Weihungen aufgeführt bei RIB 1054; IDR III 5, 319.

des Statthalters, das *officium consularis*. Dieser Verband setzt sich zum überwiegenden Teil aus Soldaten zusammen, die aus den in der Provinz stationierten Legions- oder Auxiliareinheiten – gegebenenfalls auch aus dem Heer einer Nachbarprovinz – abkommandiert und als spezialisierte Hilfskräfte eingesetzt werden, um verschiedene Aufgaben im Rahmen der Provinzadministration zu erledigen oder um als militärische Leibwache den Gouverneur zu beschützen<sup>159</sup>. Die Größe eines Stabs, die aufgrund der heterogenen Überlieferungssituation in den einzelnen Provinzen nur schwierig zu ermitteln ist, konnte je nach Rang des Gouverneurs und ggf. Finanzverwalters, konkretem Bedarf und lokal vorhandener Truppenstärke variieren. Generell kann aber festgehalten werden, dass ein Stab pro Statthalter maximal einige hundert Personen umfasste, häufig aber auch wesentlich geringer ausfiel<sup>160</sup>.

Dass die Anwesenheit dieser größeren Personengruppe eine Reihe von praktischen Konsequenzen für die Gestaltung eines *praetorium* mit sich brachte, ist leicht vorstellbar. Wie diese im Einzelnen aussahen, lässt sich aus den Textquellen kaum mehr beantworten<sup>161</sup>. Beispielsweise ist unklar, wo derjenige Teil der *officiales*, der nicht wie die *beneficarii* dezentral auf dem Territorium einer Provinz verteilt eingesetzt ist, sondern im Zentrum selbst arbeitet, wohnt und sich außerhalb der Dienstzeit aufhält. Während in den Provinzhauptstädten, in denen auch eine Legion stationiert ist, eine Einquartierung in deren Lager als einfachste Lösung nahe liegt, bleibt eine Antwort in den übrigen Fällen umstritten<sup>162</sup>. In der wissenschaftlichen Diskussion wird vorgeschlagen – oftmals in Abhängigkeit von archäologischen Befunden oder epigraphischen Funden –, dass sie in eigenen kleinen Kastellen, in Häusern bestimmter ‚reservierter Stadtviertel‘ oder direkt in Nebenflügeln eines Statthalterpalasts untergebracht sind.

Außer den genannten Personenkreisen, die unmittelbar mit der Provinzialverwaltung beschäftigt sind, bestimmen natürlich auch die täglich von außen kommenden Men-

schen, die hier vor allem Recht suchen und – zumindest in der Spätantike – auch Recht sprechen, den Alltag in einem *praetorium*. Zwar liegen für die mit dem öffentlichen Besuchsverkehr verbundenen praktischen Fragen (z. B. zur Kontrolle, zu Öffnungszeiten oder spezifischem Personal) für die frühe und mittlere Kaiserzeit keine Quellen vor. Aufschlussreich für die Nutzung des Administrationsgebäudes durch externe, nicht dem Stab oder der *familia* des Statthalters angehörende Personen sind jedoch zwei spätantike Regelungen im Codex Theodosianus vom Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr.<sup>163</sup>. Danach wird allen städtischen und kommunalen Richtern verboten, sich in einem *praetorium* aufzuhalten, wenn ein Statthalter dort anwesend ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Gebäude durch Richter für juristische Angelegenheiten aufgesucht werden kann, wenn der Statthalter dort nicht zugegen ist. Denkbare Anlässe hierfür können das Studium von Rechtsquellen und Erlassen, der Besuch von Gefangenen oder Beratungen mit den dortigen *officiales*, die Beglaubigung von Schriftstücken, die Beantragung von Abschriften eines Dokuments im Archiv oder die Mitteilung von prozessrelevanten Informationen gewesen sein<sup>164</sup>. In die gleiche Richtung weist auch die zweite Stelle der Gesetzessammlung, in der der Gebrauch von *praetoria iudicium* und *domus iudicariae* für die öffentliche Jurisdiktion explizit genehmigt und angemahnt wird.

Fasst man die Informationen aus den schriftlichen Quellen zusammen, so zeichnet sich ein ambivalentes und vielschichtiges Bild zu ihrer Stellung und Funktion im Rahmen der Provinzialverwaltung ab. In den *caput provinciae* fungieren sie auf der einen Seite als offizielle Amtssitze, die unabhängig von dem dort agierenden, wechselnden Personenverband permanent die staatliche Administration des Imperium Romanum beherbergen. Auf der anderen Seite dienen die Gebäude gleichzeitig als Unterkunft für den wichtigsten Funktionsträger in einer römischen Provinz, der dort mit seiner *familia* und eventuell auch Teilen seiner Leibwache während einer mehrjährigen Amtsperiode lebt. Eine bauliche Trennung dieser beiden Bereiche zeichnet sich aus den Textquellen nicht ab, so dass prinzipiell von einem einzigen Bauwerk ausgegangen werden kann.

Anders verhält sich die Situation bei den *praetoria* in Konventsorten, da diese von den hohen Magistraten lediglich als temporäre Quartiere aufgesucht werden. Mangels größerer Säle für ein *tribunal* übt ein Statthalter dort seine amtlichen Tätigkeiten, bei denen ein höherer Publikumsverkehr zu erwarten ist, im Wesentlichen außerhalb seiner Unterkunft aus. Vor allem wird er dafür öffentliche Einrichtungen der jeweiligen Stadt genutzt haben, wie etwa das Forum oder eine Basilika mit *tribunal*<sup>165</sup>. Da der Statthalter in der Regel bei seinen Reisen durch die Provinz nur einen Teil seines Stabs mitgeführt haben wird, kann davon ausgegangen

werden, dass ein *praetorium* in den Konventsorten kleiner ausfällt als sein Pendant in den Provinzhauptstädten. Prinzipiell ist der Magistrat dazu angehalten, beide Arten von Gebäuden, die auf Staatskosten errichtet und unterhalten werden, zu benutzen und instand zu setzen.

## Nachweise in der archäologischen Überlieferung

Die im letzten Kapitel beschriebenen Inhalte, die den literarischen, epigraphischen und papyrologischen Quellen entnommen werden können, lassen sich gedanklich wie einzelne Bausteine zu einem Gebäudemodell zusammensetzen. Sinn und Zweck eines auf diese Weise rekonstruierten Bildes ist es, die Möglichkeiten aufzuzeigen, mit welchen Raumgruppen, Dimensionen und Ausstattungselementen in einem *praetorium* gerechnet werden kann. Es kann die tägliche Nutzung und die architektonische Qualität, die Funktion und die Gestaltung eines solchen Bauwerks erhellen<sup>166</sup>.

Bei diesem abstrakten Prozess muss jedoch der künstlerische Charakter des Ergebnisses unterstrichen werden. Aufgrund der quellenspezifischen Überlieferungslage bleibt es unweigerlich lückenhaft und erfordert Ergänzungen bzw. Korrekturen durch die Hinzunahme von archäologischen, topographischen oder weiteren althistorischen Informationen<sup>167</sup>. Die Zusammenstellung der Texte vermittelt nur einen unvollständigen, durch die Wahrnehmung der antiken Zeitgenossen gefilterten Überblick über die möglichen Bestandteile, aus denen sich ein Statthalterpalast zusammensetzen kann. Wie viele dieser Elemente tatsächlich in jedem einzelnen Komplex anzutreffen sind, können nur die überlieferten Baubefunde selbst zeigen, die ihrerseits durch den zufälligen Erhaltungszustand unvollständig sind und durch ihre baugeschichtliche Entwicklung individuelle Züge tragen. Schließlich ist auch zu beachten, dass die schriftlichen Belege im weitesten Sinne eher funktionale Angaben überliefern, während die baulichen Reste überwiegend gestalterische Einblicke gewährleisten. Folglich ergeben die aus den beiden Quellenarten gewonnenen Erkenntnisse unterschiedliche, nur zum Teil kongruente Ebenen der antiken Realität.

Anhand der aufgeführten Belege zeichnen sich für die architektonische Gestaltung der *praetoria* mehr oder minder deutlich vier Nutzungsbereiche ab, die sich durch ihre spezifische Funktion voneinander unterscheiden. Sie müssen nicht zwangsläufig auch räumlich oder architektonisch voneinander getrennt gewesen sein.

Der erste Bereich hat ‚administrativ-offiziellen‘ Charakter. Er wird durch die Verwendung des Gebäudes im Rahmen der Provinzialverwaltung geprägt. Infolgedessen beherbergt er größere Versammlungsorte, einen Saal mit einem *tribunal* für Gerichtsverhandlungen, ein *secretarium*, ein *atrium*, ein Gefängnis, ein Archiv sowie Räume zur Erledigung von Schreibarbeiten und ähnlichen amtlichen Aufgaben. Da in diesem Bereich mit größerem Personenverkehr

– sowohl durch interne Mitglieder des Statthalterstabs und der Leibwache als auch durch externe Besucher – zu rechnen ist, lassen sich drei Eigenschaften ableiten. Zum einen erscheint eine Lage innerhalb des Statthalterpalasts in der Nähe von öffentlich zugänglichen Eingängen sinnvoll, um kurze Erschließungswege und eine rasche Personenführung zu ermöglichen. Diese Annahme gewinnt besonders angesichts der Tatsache, dass ein *praetorium* auch intime Wohnzwecke erfüllte und ein externer Besucherverkehr eher störend gewirkt haben wird, an Plausibilität. Zum anderen kann wohl davon ausgegangen werden, dass einige Räume – vor allem diejenigen, in denen die jurisdiktiven Akte stattfanden – zur Aufnahme größerer Zahlen von Teilnehmenden entsprechend großzügig dimensioniert gewesen sind. Und schließlich wird dieser Bereich insgesamt relativ weitläufig ausgefallen sein, damit für die Mitglieder des *officium* ausreichend Platz zur Verfügung steht. Auch wenn man hier keine individuellen Büroräume im modernen Sinne erwarten darf, so benötigen sie zur Verrichtung ihrer Arbeiten dennoch Örtlichkeiten – und sei es in Gängen, in Kellergewölben, in ephemeren Strukturen oder unter freiem Himmel –, die zu diesem Zweck permanent oder punktuell reserviert sind<sup>168</sup>.

Außer diesen drei allgemeinen Aussagen können anhand der historischen Quellen keine weiteren Charakteristika angeführt werden, die zum konkreten Aussehen dieser Bereiche beitragen. Es schließt sich allerdings die allgemeine Frage an, wie ein Zimmer oder ein Gebäudeflügel überhaupt gestaltet sein soll, damit er den Anforderungen einer täglichen Verwaltungspraxis genügen kann. Zum einen sind Raumeinheiten in der römischen Architektur in der Regel multifunktional angelegt und hängen in ihrer praktischen Nutzung häufig von dem jeweiligen Tageszeitpunkt, den agierenden Personen und dem aufgestellten Mobiliar ab. Zum anderen scheinen die überlieferten administrativen Tätigkeiten in der Regel kaum architektonische Spezifizierungen erforderlich gemacht zu haben. So reicht beispielsweise für eine Gerichtsverhandlung prinzipiell auch ein hölzernes *tribunalium* aus und für die Schreibarbeiten der Sklaven werden im einfachsten Fall kaum mehr als bewegliche Tische und Stühle zu fordern sein. All diese Handlungen hinterlassen keine oder kaum archäologische Spuren, so dass sie in der materiellen Überlieferung greifbar werden könnten. Allein bei den Gefängnissen und bei den Archivräumen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, bauliche Anzeichen für eine administrative Tätigkeit zu finden (wobei letztere sich auch mit einfachen Holzregalen bewerkstelligen ließen). Insgesamt können mit Hilfe der Texte also keine zuverlässigen Kriterien angeführt werden, mit denen eine architektonische Einheit aus sich heraus als ‚offizieller Amtsraum‘ erkennbar wäre. Stattdessen muss umgekehrt von einem gegebenen Befund ausgegangen werden und überprüft werden, ob dieser prinzipiell den Anforderungen der überlieferten Verwaltungspraxis genüge leisten könnte.

Daneben existiert ein zweiter, ‚wohnlich-inoffiziell‘ genutzter Bereich. Dieser weist eher einen privaten Charakter auf und bleibt stärker dem Statthalter als Individuum sowie seiner Familie vorbehalten. A. Demant hat deutlich gemacht, dass ein solcher Lebensbereich in der Antike selbst für

159 Zum Statthalterstab: JONES (1949); VON DOMASZEWSKI – DOBSON (1967) S. XI–XIII. XIX. 29–37. 73–75; BECHERT (1982) 42–44; LINTOTT (1993) 50–52; AUSTIN – RANKOV (1995) 149–155. 161–169; HAENSCH (1997) 710–726; PALME (1999) 91–95; RANKOV (1999); NELIS–CLÉMENT (2000) 113–126. Zur Leibwache (*singulares*): VON DOMASZEWSKI – DOBSON (1967) S. XII. 35–37; R. W. DAVIES, *Singulares and Roman Britain*, *Britannia* 7, 1976, 134–144; SPEIDEL (1978); M. PAVKOVIC, *Singulares legati legionis: Guards of a legionary Legate or a Provincial Governor?*, *ZPE* 103, 1994, 223–228; HAENSCH (1997) 723 f.

160 Zu unterschiedlich hohen Zahlen kommen SPEIDEL (1978) 49; AUSTIN – RANKOV (1995) 151 f.; ZSIDI (1995) 23 f.; HASSALL (1996) 21 f.; HAENSCH (1997) 35. 714–720; AUSBÜTTEL (1998) 160 f.; PALME (1999) 94; HAENSCH (1999) 646 f.; RANKOV (1999) 23–25; PÓCZY (2001) 22. Vergleiche dagegen den spätantiken Stab eines *praefectus annonae* in Nordafrika, dessen Umfang dank eines singulären Dokumentes auf 1300 bis 1400 Personen berechnet werden kann, so J. DURLIAT, *De la ville antique à la ville byzantine. Le problème des subsistances*, *Collect. École Française Rome* 136 (1990) 70 Anm. 93; siehe auch A. CHASTAGNOL, *L'Album municipal de Timgad* (1978) 33–40.

161 Zu konkreten Anhaltspunkten siehe S. 27.

162 BURRELL (1996) 234–236. 246 f.; HAENSCH (1997) 35. 150. 189 f. 376 f.; B. YULE – B. RANKOV, *Legionary soldiers in 3<sup>rd</sup>-c. Southwark*, in: WATSON (1998) 77; HAENSCH (1999) 646–648. Die *equites* und *milites singulares* in London sollen in einem eigenen Kastell ‚Cripplegate‘ untergebracht worden sein, M. W. C. HASSALL, *Roman soldiers in Roman London*, in: D. E. STRONG (HRSG.), *Archaeological theory and practice*. FS W. F. Grimes (1973) 231–237; kritisch dazu HAENSCH (1993) 27; HAENSCH (1997) 377. Vgl. HAENSCH (1997) 100 (zu Aquincum). 189 f. (zu Volubilis). 196 (zu Lambaesis). Zu dieser Frage in Köln siehe S. 224 mit Anm. 59.

163 Cod. Iust. 8, 11, 4 = Cod. Theod. 15, 1, 8.; Cod. Iust. 12, 40, 3 = Cod. Theod. 7, 8, 6.

164 Vgl. HAENSCH (1992) 213 f. 217 f.; AUSTIN – RANKOV (1992) 160; MEYER–ZWIFFELHOFFER (2002) 269 f. 291.

165 EGGER (1966) 41 geht davon aus, dass ein *praetorium* auch nur Amtsgebäude und kein Quartier für den Statthalter darstellen konnte und dass in diesem Fall ein Raum mit einem *tribunal* für den Parteienverkehr eingerichtet werden musste. Sowohl seine Annahme als auch die Folgerung daraus sind durch die Quellen nicht zu belegen.

166 Vgl. zu einem solchen Ansatz WACHER (1985) 42.

167 Vgl. die Bemerkungen auf S. 20.

168 Vgl. BURRELL (1996) 246 f.; HAENSCH (1997) 35.

den Kaiser existierte<sup>169</sup>. Und seine Ergebnisse sind mit nur geringfügigen Modifikationen auch auf die Situation von Gouverneuren in einer Provinz übertragbar. Hierbei soll allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Bereich ebenfalls ein Teil der Leibwache oder andere *officiales* agieren oder dass mit geladenen Gästen halb private, halb amtliche Geschäftsessen oder Empfänge stattgefunden haben<sup>170</sup>. Zu diesem Bereich sind zum Beispiel *cubicula* und *triclinia* zu zählen genauso wie Badetrakte und Grünanlagen. Besonders in diesem Umfeld ist architektonisch eine Anlehnung an die Wohnverhältnisse der stadtrömischen und reichsweiten Aristokratie zu vermuten<sup>171</sup>.

Eng mit den oben angeführten Bereichen ist ein Dritter verbunden, der vielleicht am ehesten mit dem Wort ‚subaltern‘ zusammengefasst werden kann. Er wird überwiegend von der privaten Dienerschaft, den *officiales* und den *singulares* aufgesucht werden, entweder um hier hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im weitesten Sinne nachzugehen oder um sich hier außerhalb der Dienstzeiten aufzuhalten. In diesem Sinne sollen unter dem Begriff Räume subsumiert werden, die primär Lager-, Küchen- und Handwerkszwecken dienen bzw. als Versammlungsorte und einfache Schlafstätten für das statthalterliche Personal fungieren. Es ist davon auszugehen, dass dieser dritte Bereich aufgrund der Heterogenität der Benutzer und ihrer Aufgaben im Vergleich zu den beiden erstgenannten stärker baulich zergliedert sein dürfte und in einzelne, meist wohl unzusammenhängende Raumgruppen zerfällt. So sind etwa die *scholae*, die hierzu gezählt werden, innerhalb eines Statthalterpalasts sicherlich an anderer Stelle zu suchen als die Speicherbauten, die Stallungen oder die Bedienungsgänge für die Badetrakte.

Auch wenn ein derart funktional ausgerichteter Bereich in der schriftlichen Überlieferung kaum einen direkten Niederschlag gefunden hat, so ist er aufgrund der Größe eines *praetorium* und der dort agierenden Personen vorzusetzen. Es ergeben sich allerdings spezifische Schwierigkeiten, von denen zwei kurz angesprochen werden sollen. Die eine betrifft die oben gestellte Frage, ob und wenn ja, wie viele Mitglieder des *officium* bzw. der *singulares* nicht nur in dem *praetorium* ihren Dienst ableisten, sondern auch dort untergebracht sind<sup>172</sup>. Die zweite Unsicherheit entsteht durch die Möglichkeit, dass bestimmte Teile dieses Funktionsbereiches in eigenständige Gebäude ausgelagert wurden. Zugunsten einer solchen Praxis lassen sich zumindest Inschriften auslegen, die beispielsweise in Köln ein separates *armamentarium* der Leibwache und in Mainz ein *catabulum consularis* bezeugen<sup>173</sup>.

Als viertes ist, obwohl nur sehr vereinzelt belegt, mit einem besonderen ‚sakralen‘ Ort zu rechnen. Seine Größe und Ausstattung ist kaum abschätzbar, wird sich aber deutlich von den üblichen Lararien und Hausaltären in Privathäusern der

römischen Aristokratie unterschieden haben, wie die Praxis der Aufstellung von Votivaltären andeutet. So zeigen die Stiftungen, dass der Kreis der dort weihenden Personen über den engen Kreis der *familia* des Statthalters hinausgeht und dort auch andere hohe Magistrate der Provinzialverwaltung dedizieren können. Inwieweit zu diesem Zweck einzelne Kulträume, *sacella* oder sogar kleinere Tempelbauten errichtet wurden<sup>174</sup>, kann anhand der schriftlichen Quellen nicht festgestellt werden.

Diese vier Bereiche bergen in sich verschiedene Grade von Öffentlichkeit und Privatheit, d. h. sie sind verschiedenen Personengruppen in unterschiedlichem Maße leichter, schwieriger oder gar nicht zugänglich<sup>175</sup>. Der Zutritt zu den diversen Räumen im Statthalterpalast ist demnach abgestuft und unterliegt bestimmten Regeln, wobei die Bedingungen je nach Situation, Anlass und Tageszeitpunkt variieren. So existieren im ‚offiziellen-administrativen‘ Bereich Zimmer, in denen beispielsweise Unterlagen archiviert wurden, die prinzipiell – wenn überhaupt – nur unter bestimmten Voraussetzungen einem begrenzten Personenkreis offen standen. Gleichzeitig finden sich dort auch große Empfangsräume, die an bestimmten Tagen, so bei Gerichtssitzungen durch den Statthalter, von einem breiten Publikum betreten werden konnten. In analoger Weise sind in dem als ‚wohnlich-inoffiziell‘ titulierten Flügel sowohl ‚öffentlichere‘ Räume anzutreffen, wie *triclinia* oder *tablina*, die gelegentlich auch für Verhandlungen und informelle Treffen mit kleinerem Teilnehmerkreis genutzt werden konnten, als auch ‚privatere‘. Die Verschränkung dieses scheinbaren Gegensatzes wird dadurch deutlich, dass ein Statthalter, wenn er sich in seine Privatheit zurückzog, dennoch Amtsperson blieb und deswegen des Nachts von euphorischen Soldaten oder aufgewühlten Bürgern aufgesucht werden konnte.

Inwiefern die situativ angepasste Trennung der ‚öffentlichen‘ Räume von den ‚privateren‘ durch architektonische Mittel unterstrichen oder sogar optisch manifestiert wird, lässt sich nur anhand des archäologischen Befunds ermitteln. Grundsätzlich muss beachtet werden, dass dies auch durch bewegliche Schranken, Vorhänge oder Personal geschehen kann, z. B. wenn Wachen nicht nur am Eingang eines Gebäudes, sondern auch innerhalb Dienst taten.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Grundrisse verschiedener gesicherter *praetoria*<sup>176</sup> zeigt, dass die römischen Statthalterpaläste keinem einheitlichen Entwurf folgen und deshalb im engeren Sinne des Wortes keinen Bautypus formen<sup>177</sup>. Einen Komplex auf typologischem Wege als *praetorium* zu identifizieren ist also problematisch. Beim Vergleich der in Frage kommenden Monumente ist es hier nicht das vorrangige Ziel, nach formalen Übereinstimmungen in den Plänen und nach typenkonstituierenden Raumgruppen zu suchen. Stattdessen soll das Hauptaugenmerk auf die charakteristischen Funktionsfacetten gelegt werden. Es gilt die grundsätzliche Annahme, dass die intendierte primäre Nutzung eines Raums auch dessen konkrete Gestaltung und Lokalisierung in entscheidender Weise beeinflusst – oder anders formu-

liert, dass die literarisch gesicherte und im römischen Kontext spezifische Aufgabe der *praetoria* auch eine individuelle architektonische und damit eine archäologisch fassbare Lösung hervorgerufen hat<sup>178</sup>.

Die Suche nach Funktionsbereichen umgeht dabei das Problem, einzelnen Räumen eine bestimmte Nutzung zuzuschreiben zu wollen. Dies ist in den meisten Fällen ohnehin nicht möglich und scheint außerdem die antike Realität nur unzutreffend zu erfassen, da die meisten Räume innerhalb eines bestimmten Spektrums mehreren Zwecken dienen, d. h. multifunktional angelegt waren<sup>179</sup>. Vergrößert man jedoch die bauliche Einheit, bei der eine Nutzung ermittelt werden soll, so erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, das Richtige zu treffen. In einem römischen Gebäude einen Badetrakt von einem Wohntrakt zu unterscheiden ist aufgrund der architektonischen und technischen Artikulierung wesentlich einfacher und gelingt sicherer, als ein einzelnes

Zimmer innerhalb eines repräsentativen Traktes von einem zweiten funktional näher differenzieren zu wollen<sup>180</sup>.

Da die materielle Überlieferung oft nur einen begrenzten Ausschnitt eines Gebäudes zeigt, stellt sich das Problem, dass nicht alle theoretisch zu fordernden Bereiche tatsächlich auch erhalten sind und insofern eine zuverlässige funktionale Interpretation der Bauten nicht immer möglich ist. Daher ist es erforderlich, weitere Aspekte eines Bauwerks – wie etwa seine Lage, Baugeschichte, Dekoration, technische Ausstattung, Fundgattungen, Personenführung – bei seiner Deutung mit einzubeziehen. Gerade durch den Vergleich einzelner Bauten in ihrem lokalen städtischen Kontext einerseits und einer zusammenfassenden Bewertung der gesicherten *praetoria* andererseits zeigt sich, ob einer oder mehrere dieser Gesichtspunkte sich als so charakteristisch erweisen und nicht durch individuelle Züge bedingt sind, dass sie als hinreichende Kriterien für die Identifizierung von Statthalterpalästen gelten können.

178 Diese Annahme wird durch Vitr. 6, 5, 1-3 bestätigt, der je nach Besitzer und Nutzung einer *domus* unterschiedliche architektonische Elemente fordert.

179 Vgl. allgemein DICKMANN (1999) 23-39.

180 Vgl. WACHER (1985) 41.

169 A. DEMANDT, Das Privatleben der römischen Kaiser (1997) bes. 24-35.

170 Vgl. BURRELL (1996) 243.

171 Vgl. FÖRTSCH (1995), der eine solche Beziehung für die militärischen *praetoria* in den Lagern herausgearbeitet hat.

172 Vgl. oben S. 29 f. Zumindest bei der Leibwache ist denkbar, dass ein kleiner Teil in unmittelbarer Nähe des Statthalters rund um die Uhr auch lebte. Eine Unterbringung direkt in der Residenz ist ebenso für die aus Rom mitgebrachten *apparitores* vorstellbar, aber ebenfalls nicht zu belegen.

173 W. ECK, Ein Armamentarium für die eques et pedes singulares in Köln, KölnJb 23, 1990, 127-130; HAENSCH (2003) 75.

174 HAENSCH (1997) 46 verwendet in diesem Zusammenhang den anschaulichen Begriff ‚Palastkapelle‘.

175 Vgl. zu dieser Problematik oben S. 16 mit den Literaturangaben in Anm. 58.

176 Siehe oben Beilage III.

177 HAENSCH (1997) 46, 375.